

KARL J. RIVINIUS

Das Ringen der katholischen Kirche um ihre Freiheit vor staatlicher Bevormundung in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Aufgezeigt an den beiden Denkschriften des oberrheinischen Episkopats von 1851 und 1853.

I. PROLEGOMENA ZUR GESCHICHTE DER ERRICHTUNG
DER OBERRHEINISCHEN KIRCHENPROVINZ¹

1. *Untergang der alten Reichskirche*

Durch den Zusammenbruch der deutschen Reichskirche im revolutionären Zeitalter *Napoleons* wurden der Wiederaufbau und die Organisation der katholischen Kirche in den damals neugeschaffenen deutschen Mittelstaaten mit protestantischen Landesfürsten notwendig. Bereits bei den Konsultationen im Kontext der Regensburger Reichsdeputation von 1802/1803 standen neben Fragen der Besiztentäußerung der Kirche aufgrund der allgemeinen politisch-territorialen Ver-

¹ Zu den folgenden Ausführungen: *I. von Longner*, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863; *H. Brück*, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt, Mainz 1868; *ders.*, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert, 2. Bd: Vom Abschlusse der Concordate bis zur Bischofsversammlung in Würzburg im März 1848, Mainz 1889; 3. Bd: Von der Bischofsversammlung in Würzburg 1848 bis zum Anfang des s. g. Culturkampfes 1870, 2. Aufl. Münster i. W. 1905; *H. Maas*, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. Mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari, Freiburg i. Br. 1891; *M. Höhler*, Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Josef Blum, Limburg a. d. L. 1908; *H. Lauer*, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. Von der Gründung des Großherzogtums bis zur Gegenwart, Freiburg i. Br. 1908; *J. Freisen*, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit auf Grund des katholischen Kirchen- und Staatskirchenrechts, Leipzig-Berlin 1916; *A. Hagen*, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848–1862, 2 Teile, Stuttgart 1928.

schiebungen auch die Versuche im Vordergrund, die Kirchenverfassung umzuschreiben. Dies legte sich nahe, da die Landes- und Bistumsgrenzen nicht mehr kongruent waren; dieser Veränderung korrespondierte auch die weitgehende Umschichtung des konfessionellen Bevölkerungsanteils in den einzelnen Staaten. Den neuen weltlichen Territorien sollten neue Landesbistümer zugeordnet werden, die den veränderten Verhältnissen Rechnung trugen. Der Reichsdeputationshauptschluß hatte nämlich den konfessionellen Besitzstand des Jahres 1803 ebenso wie freie Religionsausübung der bisherigen Glaubensgemeinschaften garantiert und es den Landesherren anheimgestellt, bislang nicht tolerierte Bekenntnisse zu dulden. Die Religionsedikte der Rheinstaaten bauten das Paritätsprinzip der drei christlichen Konfessionen weiter aus. Nach Artikel XVI der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 sollten dann jedem Mitglied einer christlichen Religionspartei die gleichen individuellen bürgerlichen und politischen Rechte zustehen. Jedoch unterblieb die Regelung der religiösen Versammlungsfreiheit. An der beabsichtigten einheitlichen Verbesserung der Rechtsstellung der Juden hatte man allerdings nicht gearbeitet.

Die Bemühungen scheiterten jedoch vorerst an § 62 des Regensburger Reichsrezesses von 1803, demzufolge die Diözesen in ihrem bisherigen Zustand zu verbleiben hatten, »bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird«. Einsichtigerweise sollte dies durch ein Reichskonkordat geschehen, auf dessen Zustandekommen der Kurfürstenkanzler *Karl Theodor von Dalberg*, Erzbischof von Mainz und Bischof von Konstanz, gegen die Bestrebungen der einzelnen Landesherren, Sonderabmachungen zu erreichen, eifrig hinarbeitete. Als am 6. August 1806 Kaiser *Franz II.* die Krone niedergelegt und damit das alte Römische Reich Deutscher Nation juristisch zu existieren aufgehört hatte, waren die Mittelstaaten, durch Akquisition weiterer Gebiete zu den bereits im Zuge von Säkularisation und Mediatisierung (1803) erworbenen Gebieten vergrößert und erstarkt, in der Lage, im Zusammenhang mit *Napoleons* Rheinbundpolitik aus der reichseinheitlichen Konkordatspolitik auszuscheren. Damit sah sich Kardinalstaatssekretär *Ercole Consalvi* in seinen Erwartungen getäuscht, der hoffte, daß auf dem Wiener Kongreß ein verfassungsmäßiges Bundeskirchenrecht zustandekäme. Die deutschen Mittelstaaten boykottierten dieses Ansinnen deshalb, weil sie meinten, in Sonderkonkordaten mit dem Hl. Stuhl größere Vorteile herauszuhandeln zu können.

2. Verhandlungen der sogenannten Vereinten Staaten mit der Kurie

Das damals neugebildete Großherzogtum Baden² – Kurfürst *Karl Friedrich* nahm am 13. August 1806 den Titel eines Großherzogs von Baden an, sagte sich in seiner Proklamation am gleichen Tag vom deutschen Reichsverband los und erklärte seine Gebiete zu einem unteilbaren, souveränen Staat – bestand nun zu zwei Dritteln aus katholischen Untergebenen. Dabei waren in den parlamentarischen Gremien die Katholiken weit unterrepräsentiert. Dieser Sachverhalt macht die teilweise heftigen Kontroversen bei den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen und die besondere Struktur des politischen Katholizismus der Folgezeit in der Erzdiözese Freiburg verständlich. Das erste Konstitutionsedikt von 1807 bei gleichzeitiger staatsrechtlicher Solidierung des Großherzogtums legte die Grundlagen des markgräflisch-badisch und spätjosephinisch bestimmten Staatsrechts, das an einer katholischen Landeskirche sich orientierte und bereits früher fixierte Rechtssetzungen akzeptierte. Dazu führt *Hugo Ott* aus: »Bei Anerkennung der katholischen Landeskirche als öffentlicher Religionsgesellschaft, ihrer hierarchischen Verfassung, ihrer dogmatisch-moralischen und kanonischen Kompetenz werden die ›rechtmäßigen Gegenstände der Kirchengewalt‹ des Staates genannt, der landesherrliche Patronat geschaffen, die Ernennung aller ständigen Kirchen- und Schulbeamten dem Staat vorbehalten, die kirchenbehördlichen Verordnungen dem staatlichen Plazet unterstellt und die Verwaltung des Kirchenvermögens überwiegend dem Staat zugewiesen, der Kirche nur das Recht der Miteinsicht eingeräumt. Die Pfarrer galten als Staatsbeamte bei der Führung der Kirchenbücher und beim Konfessionswechsel. In dieser ›pragmatischen Sanktion‹ und in diesem

² Von den Staaten, die im Zuge der großen politisch-territorialen Umwälzungen der napoleonischen Ära geschaffen wurden, war Baden das künstlichste. Die ungünstige territoriale Konstellation und die geographischen Bedingungen erschwerten, von der Rheinebene abgesehen, die wirtschaftliche wie verwaltungsmäßige Kommunikation und damit den staatlichen Integrationsprozeß. Siehe dazu: *K. S. Bader*, Zur politischen und rechtlichen Entwicklung Badens, in: Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, Bd 1, Karlsruhe 1948, 9–22; *H. Heinrich*, Über den Einfluß des Westens auf die Badische Verfassung von 1818, ebd., 25–80; *J. Federer*, Beiträge zur Geschichte des Badischen Landrechts, ebd., 83–181; *J. Becker*, Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, hrsg. von K. Reppen, Reihe B: Forschungen, Bd 14), Mainz 1973, 3–31.

»ewigen Grundgesetz« – gültig bis 1860 – waren die Möglichkeiten einer administrativen Beherrschung der Landeskirchen durch den Staat enthalten.«³

Der Wiener Kongreß, auf dem man die Kirchenfrage für die Gebiete des Deutschen Bundes nicht regelte, schuf für die außenpolitisch souveränen Bundesstaaten Voraussetzungen, in Konkordaten das Verhältnis zwischen Kirche und Staat vertragsmäßig zu verankern, eine für den kirchlichen wie auch nationalen Aufbau bedeutsame Aufgabe, die Kirche und Einzelstaaten in den folgenden Jahren zu leisten hatten⁴.

Da den südwestdeutschen Mittelstaaten, den sogenannten Vereinten Staaten, bei ihren separat geführten kirchenpolitischen Verhandlungen mit Rom der Erfolg jedoch versagt blieb, kamen sie 1818 in den »Frankfurter Konferenzen« überein, unter Ausklammerung der eigentlichen delikatsten Fragen in Strategie und Taktik eine gemeinsame Marschroute zu beobachten und keine Entscheidung im Alleingang zu treffen. Wegen der der Kurie ultimativ vorgelegten Postulate drohten die Beratungen zu scheitern. Nur diplomatisches Geschick und das Einlenken des Papstes verhinderten den Abbruch der Verhandlungen. Die am 16. August 1821 veröffentlichte Zirkumskriptionsbulle »Provida sollersque« legte die Diözesangrenzen von fünf Bistümern in den Hoheitsgebieten Württemberg, Baden mit Einschluß von Hohenzollern, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Nassau fest und leitete damit zugleich die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz mit Freiburg als Metropolitansitz ein. Diese Ereignisse, die die Beseitigung des Erzbistums Mainz und die Aufhebung des Bistums Konstanz einschlossen, signalisierten definitiv das Ende der traditionellen Reichskirche.

Da die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz aber an den streng staatskirchlichen Prinzipien der Kirchenpragmatik (1820) festhielten und die Nominierung der Bischöfe sich reservierten, kam es erneut zu

³ H. Ott, Das Erzbistum Freiburg im Ringen mit Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit, in: Das Erzbistum Freiburg 1827–1977, hrsg. vom Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br. 1977, 75 f.

⁴ Während der Konkordatsära zwischen 1817 und 1827 entstand das System der vertragsgesicherten staatsabhängigen Kirche, das zahlreiche Konflikte erschütterte, aber bis nach dem ersten Weltkrieg fortbestand. Dann löste es das System der »vertragsgesicherten Trennungskirche« ab.

kirchenpolitischen Konflikten in den Mittelstaaten. Erst nach langen und schwierigen Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten der Vereinsstaaten einerseits und mit dem Hl. Stuhl andererseits wurden die Konflikte notdürftig beigelegt und konnten in den Jahren 1827 bis 1830 die neuen Bischofssitze der oberrheinischen Kirchenprovinz, Freiburg, Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda, erstbesetzt werden⁵. Mit der Bulle »Ad Dominici gregis custodiam« vom 11. April 1827 und dem Breve »Re sacra« vom 28. Mai 1827, in denen die Bischofswahl, die bischöfliche Jurisdiktion, der Verkehr mit Rom, Wegfall des »Placet«, die Besetzung der Kapitel und Klerikerausbildung für das Gebiet der oberrheinischen Kirchenprovinz nur annähernd im römischen Verständnis festgelegt und die Wahl des ehemaligen Freiburger Universitätsprofessors *Bernhard Boll* zum ersten Erzbischof akzeptiert worden waren, hatte sich ein Konsens abgezeichnet.

Das System der neubegründeten Kirchenverfassung, die mit der Einsetzung des badischen Geistlichen Rats *Vitus Burg* als »Landesbischof« von Hessen-Darmstadt mit Sitz in Mainz 1830 abgeschlossen wurde, stellte im Grundsätzlichen ein für Staat und Kirche erfreuliches Resultat dar, an dessen Zustandekommen beide maßgeblich beteiligt gewesen waren. Dennoch läßt sich diese Lösung nicht als glückliche bezeichnen, da sie den Vorstellungen beider Kontrahenten nur in etwa entsprach. Zu einseitig hatten schließlich die Interessen des Staates dieses Verhandlungsergebnis diktiert. Zudem blieb die Lösung allzu stark den politischen und geistesgeschichtlichen Ideen des ausgehenden 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verhaftet. Wenngleich das ernsthafte Bemühen und wohlmeinende Interesse der Frankfurter Kirchenpolitiker um eine Neuregelung nicht unterschlagen werden darf – allerdings von der Option ihrer Länder her beurteilt –, so erwuchs doch das Frankfurter kirchenrechtliche System aus einer unhistorischen und unrealistischen Einschätzung des Wesens und Selbstverständnisses der katholischen Kirche sowie aus einer übersteigerten Betonung des Staatsgedankens. Dies erklärt, warum in den folgenden Jahren von den ursprünglichen Beschlüssen nur ein bescheidener Teil hatte verwirklicht werden können. Die weitere Entwicklung sollte die Zielsetzungen dieser mittel- und kleinstaatlichen Kirchenpolitiker

⁵ Dazu siehe: *M. Miller*, Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, im besonderen des Bistums Rottenburg, und die Württembergische Regierung, in: HJ 54 (1934) 317–347.

annullieren. Allein die Publikation gleichlautender landesherrlicher Verordnungen vom 30. Januar 1830 blieb bis zum Ende der vierziger Jahre die letzte, wenn auch nicht ungetrübte einheitliche Maßnahme der Vereinten Regierungen, gegen die Rom wiederholt scharfen Protest einlegte; zunächst in dem Breve »Pervenerat non ita pridem« vom 30. Juni 1830. In ihm forderte auch der Hl. Stuhl die Bischöfe der Provinz auf, bei ihren Regierungen dagegen Einspruch zu erheben.

In dem Erlaß wurde die Ausübung der verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechte über die katholische Kirche verfügt. Die Staaten behielten sich darin »die unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche« vor, womit sie von den Vereinbarungen mit der Kurie abwichen. Dieses oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den Kirchen⁶ handhabte man allerdings in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich.

3. Wende der Kirchenpolitik im oberrheinischen Metropolitanverband mit der Wahl Hermann von Vicaris zum Erzbischof

Während die beiden Metropolen *Bernhard Boll* (1827–1836) und *Ignaz Demeter* (1836–1842) sich der staatlichen Kirchenpolitik gegenüber recht passiv verhielten, in ihrer Haltung von breiten Klerikerkreisen unterstützt, markierte die Wahl des greisen Domdekans und Weihbischofs *Hermann von Vicari* (1842–1868) zum Erzbischof eine deutliche Zäsur im Hinblick auf die Auseinandersetzungen der Kirche mit dem staatskirchlichen Regiment in den Staaten der gesamten oberrheinischen Kirchenprovinz im Kampf um die Unabhängigkeit der Kirche vor unwürdiger Bevormundung und Unterdrückung. *Heribert Raab* charakterisiert diesen Zustand folgendermaßen: »Bezeichnend für das staatskirchliche Regiment in den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz ist die Tatsache, daß Erzbischof *Ignaz Anton Demeter* von Freiburg . . . nicht eine Zeile nach Rom schreiben konnte, die nicht zuvor die Billigung des Staatsministers *von Blittersdorf* gefunden hatte. Der Bischof des zwischen 1821 und 1827 errichteten Bistums Limburg hatte – nach einer zeitgenössischen Quelle –

⁶ So heißt es etwa in der Verfassungsurkunde für das Kurfürstentum Hessen vom 5. Januar 1831: »Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.« (§ 133)

keine ›anderen Rechte, als das Kreuz und die vorn an der Stirn mit dem herzoglichen Wappen gezeichnete Bischofsmütze zu tragen«. Außer der Mitra waren auch Bischofsstab, Kapitelskreuz, Kelch, ja jedes einzelne Stück des Limburger Domschatzes mit dem Wappen des Herzogs von Nassau auf kleinen Emailleschildchen geschmückt.«⁷

Während *Vicaris* Amtszeit und unter seiner Führung sollte es dem Episkopat in zahlreichen Aktionen und Reaktionen gelingen, die Übergriffe der südwestdeutschen Mittelstaaten in die Rechte der Kirche erfolgreich abzuwehren, ihr zum guten Teil die Freiheit und Selbständigkeit wieder zurückzuerobern, die ihr nach Wesen und Funktion zukamen. Bei diesem Bemühen halfen dem Erzbischof und seinen Suffraganen ein mittlerweile frei von aufklärerischem Gedankengut ausgebildeter Klerus und die gewandelte Glaubenshaltung des Kirchenvolkes. Denn die Erneuerung der Theologie und die innerkirchliche Restauration, maßgeblich von Laientheologen und dem Laienelement überhaupt getragen, hatten teilweise im Bündnis mit liberalen Ideen und Bewegungen, zum Teil aber auch in scharfer Abgrenzung vom weltanschaulichen Liberalismus zu einer anderen Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat geführt, die nicht länger gewillt war, die subordinierte Stellung der Kirche hinzunehmen⁸. Dieser Wandlungsprozeß mündete im Vormärz ein in die Proklamation und Forderung nach der »Freien Kirche im freien Staat«, fälschlich *Cavour* zugeschrieben, und der Trennung von Kirche und Staat.

⁷ Zit. von *H. Raab*, Kirche und Staat. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, München 1966, 95.

⁸ Einen Überblick über den Wandel in der Theologie in diesem Zeitraum bieten: *R. Aubert*, Die ekklesiologische Geographie im 19. Jahrhundert, in: *Sentire ecclesiam*. Das Bewußtsein von der Kirche als gestaltende Kraft der Frömmigkeit, hrsg. von J. Danielou und H. Vorgrimler, Freiburg–Basel–Wien 1961, 430–473; *B. Welte*, Zum Strukturwandel der katholischen Theologie im 19. Jahrhundert, in: *ders.*, Auf der Spur des Ewigen, Freiburg–Basel–Wien 1965, 380–409; zum Wandel in der Frömmigkeit und der Besinnung der Laien auf ihre Aufgabe in Kirche und Gesellschaft: *F. Schnabel*, Der Zusammenschluß des politischen Katholizismus im Jahre 1848 (Heidelberger Abhandlungen, Bd 29), Heidelberg 1910; *J. R. Geiselman*, Kirche und Frömmigkeit in den geistigen Bewegungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *Sentire ecclesiam*, 474–530; *H. Jedin*, Freiheit und Aufstieg des deutschen Katholizismus zwischen 1848 und 1870, in: *B. Hanssler*, Die Kirche in der Gesellschaft. Der deutsche Katholizismus und seine Organisation im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn 1961, 9–29; *K. Buchheim*, Der deutsche Verbandskatholizismus. Eine Skizze seiner Geschichte, ebd., 30–83.

II. DER EMANZIPATIONSKAMPF DER KATHOLISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND UM DIE MITTE DES JAHRHUNDERTS

1. Die Anfänge der ultramontanen Bewegung in den 1840er Jahren

Konnte sich das Staatskirchentum im Bereich der katholischen Kirche bis Ende der dreißiger Jahre weitgehend auf einen aufklärerischen Klerus, seine liberale und demokratische Einstellung stützen, so bewirkte das Kölner Ereignis (1837), ausgelöst durch die Regelung der Mischehenfrage im Verständnis der preußischen Regierung, eine nachhaltige Änderung in der Entwicklung der staatskirchlichen Verhältnisse und für das innere Schicksal des deutschen Katholizismus. In seiner Kampfschrift »Athanasius« von 1838 verurteilte *Joseph Görres* schlagkräftig die Methoden des autoritären Polizeistaates und die staatlichen Maßnahmen, die u. a. zur Inhaftierung des Kölner Erzbischofs *Clemens August Freiherr von Droste-Vischering* (1773–1845) in der Festung Minden geführt hatten. *Görres* zeichnete den Erzbischof als kompromißlosen Vorkämpfer für die Freiheit der Kirche und forderte die Katholiken auf, ebenso entschieden sich für die Sache der Kirche zu engagieren⁹.

Diese Vorgänge wirkten sich in ganz Deutschland aus und mobilisierten die katholischen Massen zur aktiven Gestaltung des religiösen und gesellschaftlichen Lebens mit engem Anschluß an Rom als das *Centrum unitatis*, was sich vornehmlich auf die allgemeine Bewegung des katholischen Volkes während der Revolutionsjahre 1848/49 positiv auswirkte¹⁰. Verstärkt hatte man bei diesen Querelen auch den Protestantismus attackiert, was zur Verhärtung der konfessionellen Fronten führte.

⁹ Siehe die prägnante Würdigung von *H. Maier*, *Joseph Görres. Leben und Werk*, in: *Civitas* 14 (1976) 11–23.

¹⁰ Einen Überblick über die Kölner Wirren und ihre Auswirkungen auf die Länder des Deutschen Bundes und die Schweiz bis 1848 gibt *R. Lill*, *Die Länder des Deutschen Bundes und die Schweiz 1830–1848*, in: *HKG*, Bd 6/1: *Die Kirche zwischen Revolution und Restauration*, Freiburg–Basel–Wien 1971, 392–408; *ders.*, *Die Beilegung der Kölner Wirren*, Düsseldorf 1962; *F. Schnabel*, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Die katholische Kirche in Deutschland* (Herder Tb, Bd 209/210), Freiburg i. Br. 1965, 138–205; vgl. auch: *H. Maier*, *Revolution und Kirche. Studien zur Frühgeschichte der christlichen Demokratie*, 3. Aufl. München 1975.

So betrachtet war die Kontroverse um die Mischehen die erste mit modernen publizistischen Mitteln geführte Massenbewegung für die Kirchenfreiheit, die, vom Papst und der Kurie unterstützt, den preußischen Staat in einer bis dahin unbekanntem Weise die Grenzen seiner Macht erfahren ließ und für die Katholiken in ganz Deutschland eine Signalwirkung besaß. Während in den übrigen Staaten die kirchliche Erneuerung zielstrebig voranschritt, vermochte sie in Südwestdeutschland nur langsam Tritt zu fassen. Immer noch sahen in dieser Region nicht wenige Geistliche »weiterhin in josephinischer Bindung an den Staat eine bessere Garantie für zeitgemäßes kirchliches Wirken als in engem Anschluß an Rom; ein beträchtlicher Teil des Klerus zog aus *Wessenbergs* Reformen radikale Konsequenzen und forderte weitgehende Demokratisierung, nicht selten kam es zur Solidarisierung mit parallelen politischen Bewegungen«¹¹.

2. Die Würzburger Bischofskonferenz von 1848¹²

Da man die beiden Denkschriften von 1851 und 1853 sachlich zutreffend nur verstehen und adäquat beurteilen kann, wenn man das Programm und die Bedeutung der Würzburger Bischofskonferenz von 1848 kennt, sei zunächst einiges darüber angemerkt.

Die revolutionären Vorgänge des Jahres 1848 brachten ebenfalls eine entscheidende kirchenpolitische Wandlung. Denn die Märzrevolution hatte die repressiven, selbstherrlichen Polizeistaaten an ihren Wurzeln erfaßt. In dieser allgemeinen liberalen Atmosphäre erblickte man auch die Chance, für die Kirche eine größere Bewegungsfreiheit durchzusetzen, was sich bald in den zahlreichen Vereinsgründungen, mit dem ersten Katholikentag in Mainz (1848) als einem Höhepunkt der diesbezüglichen Aktivität, dokumentierte; ein Indiz dafür, wie schnell der deutsche Katholizismus es verstand, sich auf die Märzereignisse

¹¹ R. Lill, in: HKG, Bd 6/1, 403.

¹² Zur Vorgeschichte, der historischen Einordnung, den Zielsetzungen und Ergebnissen dieser Bischofskonferenz: H. Becher, Der deutsche Primas. Eine Untersuchung zur deutschen Kirchengeschichte in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, Kolmar o. J. (1943/44); H. Storz, Staat und katholische Kirche in Deutschland im Lichte der Würzburger Bischofsdenkschrift von 1848 (Kanonistische Studien und Texte, Bd 8), Bonn 1934; R. Lill, Die ersten deutschen Bischofskonferenzen, Freiburg–Basel–Wien 1964, 5–56.

einzustellen. Der politische Aufruhr, die Forderung nach radikaler Veränderung der Verhältnisse in allen gesellschaftlichen Schichten ließen nämlich Rückwirkungen auf eine Neuordnung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat bei den in Aussicht gestellten Verfassungsberatungen zu Berlin und Frankfurt a. M. erwarten. Angesichts dieser gesellschaftspolitischen Umbruchssituation und des allgemeinen Verlangens nach Befreiung von den absolutistisch-bürokratischen Herrschaftsformen war es wichtiges Gebot der Stunde, eine breitangelegte kirchenpolitische Aktion zu starten. Man vertrat allgemein die Ansicht, eine Zusammenkunft des deutschen Episkopats sei das probateste Mittel, um wirksam über alle anstehenden kirchlichen Angelegenheiten zu beraten, entsprechende Themenkataloge zu erstellen und ein gemeinsames Handlungsprogramm festzulegen, und zwar im Hinblick auf die Arbeit an der Neukonzeption einer Verfassung¹³.

Da die Verhandlungen der konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt sich immer stärker gegen die Rechte und Interessen der Kirche richteten, der linksradikale Liberalismus eine Vernichtungskampagne gegen die katholische Kirche als ehemalige Verbündete der Reichsgewalt offen propagierte und insbesondere ihr jegliche Einflußnahme auf das Schul- und Erziehungswesen absprach¹⁴ und man am 11. September 1848 den Antrag des staatskirchlich eingestellten Konstanzer Pfarrers *Kuenzer* als Artikel III, § 14 in die Grundrechte aufnahm: »Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet selbstständig ihre Angelegenheiten, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen«¹⁵, berief der Kölner Erzbischof *Geissel* auf Drängen der Bischöfe *Arnoldi* und *Weis* am 1. Oktober den Episkopat des Deutschen Bundes in einem programmatischen Einladungsschreiben auf den 21. Oktober nach Würzburg, um gegenüber den jede gottgesetzte Ordnung bedrohenden Umsturzversuchen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen¹⁶. *Geissel*, der aus

¹³ Wer der eigentliche Initiator dieses Plans war, läßt sich nicht mehr eruieren; die damalige Stimmungslage verlangte geradezu nach einer derartigen Versammlung. Dazu siehe: *H. Storz*, Staat und katholische Kirche, 11 f.

¹⁴ Stenographische Berichte über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt, hrsg. von *F. Wigard*, Frankfurt 1848, Bd. 3, 2167.

¹⁵ Ebd., 1995.

¹⁶ *O. Pfülf*, Cardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert, Bd 1, Freiburg i. Br. 1895, 600 f.

Zeitmangel in Rom nicht um die kanonisch vorgeschriebene Erlaubnis zur Abhaltung eines regulären Nationalkonzils hatte nachsuchen können, deklarierte deshalb die Zusammenkunft zu einer »freiwilligen Synodalberatung«¹⁷. Sie sollte lediglich der gemeinsamen Konsultation über die gegenwärtigen kirchlichen Forderungen dienen. Damit besaßen derartige Beschlüsse keinerlei kirchenrechtliche Verbindlichkeit.

Vom 22. Oktober bis zum 16. November berieten die Bischöfe bzw. ihre Vertreter und theologischen Berater unter dem Vorsitz von Erzbischof *Geissel* über die Prinzipien einer neuen Verhältnisbestimmung zwischen Kirche und Staat¹⁸. Denn da die Märzrevolution den absolutistisch-monarchischen Staat beseitigt hatte und an seine Stelle der konstitutionelle Rechtsstaat getreten war, bei dessen Leitung dem Volk weitgehende verfassungsmäßig verankerte Rechte zugestanden wurden, mußte die Frage geklärt werden, wie die katholische Kirche diesem Staat gegenüber sich zukünftig verhalten sollte. Wichtige Verhandlungspunkte waren¹⁹:

1. Verhältnis Kirche – Staat, Patronat und Pfarrerernennung, Plazet;
2. Schulwesen, Unterrichtsfreiheit, Stellung des Religionsunterrichts;
3. Geistliche Bildungsanstalten, Ausbildung des Klerus, staatliche Examina der Geistlichen, Stellung der Theologieprofessoren zu den Bischöfen;
4. Verwaltung des Kirchenvermögens;
5. Engere Verbindung des deutschen Episkopats untereinander, Plan eines Nationalkonzils, Provinzial- und Diözesansynoden.

Mit der umfangreichen Denkschrift²⁰, die ein deutliches Programm für die Emanzipation der Kirche vom Staat enthielt und allen deutschen Regierungen zugestellt wurde, machte sich der gesamte Episkopat zum

¹⁷ Coll. Lac., Bd 5, 962.

¹⁸ Über die Teilnahme des Personenkreises und seiner Bedeutung, aber auch den restriktiven Maßnahmen bzgl. der Teilnahme von Laien an diesen Beratungen: *R. Lill*, Die ersten deutschen Bischofskonferenzen, 27 f.

¹⁹ Hier aufgelistet im Anschluß an *R. Lill*, ebd., 31 f. Zu den Forderungen der Bischöfe im einzelnen: *H. Storz*, Staat und katholische Kirche, 17–76.

²⁰ Text der Denkschrift: Coll. Lac., Bd 5, 1133–1137; außerdem verabschiedeten die Erzbischöfe und Bischöfe darüber hinaus ein »Hirtenschreiben an die Gläubigen ihrer Diözesen« (ebd., 1128–1132) und ein »Hirtenschreiben an den Klerus ihrer Diözesen« (ebd., 1138–1141).

Vorkämpfer der kirchlichen Freiheitsbewegung. Die in ihr formulierten kirchenpolitischen Ansprüche legten die Richtung für die weiteren Auseinandersetzungen der Kirche mit dem Staat fest, die vor allem in Süd- und Südwestdeutschland noch zu bestehen waren. Leitidee dieses beachtenswerten Dokuments ist die »*Libertas ecclesiae*«, ein Motiv, das gut zum bürgerlich-politischen Freiheitsbegehren des Revolutionsjahres paßte.

Die Denkschrift basierte auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und gegenseitigen Zuordnung von Kirche und Staat. Sie reklamierte infolgedessen Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, nicht aber Trennung beider. Dies bedeutete eine unüberhörbare Absage an das Staatskirchentum konservativer Provenienz und auch an die Linksradiakalen, die auf Trennung hinarbeiteten und deren Zielsetzung überhaupt die Ausschaltung der Kirche aus dem öffentlichen Leben intendierte. *Rudolf Lill* resümiert einzelne Forderungen der Denkschrift: »Freier Verkehr der Bischöfe mit der Kurie; keine staatliche Einmischung mehr in Fragen des Kultes und in die Verwaltung des Kirchenvermögens; freie Ausübung der Metropolitangewalt, damit die Isolierung der Bischöfe endgültig überwunden und zugleich ein gewisser Ersatz für die nationalkirchliche Organisation geschaffen würde. Errichtung und Besetzung der Kirchenämter sollten wieder ausschließlich durch die Bischöfe erfolgen . . . Unter Berufung auf die allen Bürgern zustehende Vereinsfreiheit beanspruchten die Bischöfe Freiheit für die Orden und religiösen Genossenschaften . . . Mit gleicher Entschiedenheit wandte die Denkschrift sich gegen die aus dem *Ius circa sacra* abgeleiteten staatlichen Einwirkungen auf die Ausbildung des Klerus . . . Ebenfalls die Forderung nach freier Ausübung der bischöflichen Disziplinalgewalt richtete sich gegen das Staatskirchentum.«²¹

Diese Postulate implizierten den Kampf des Staates gegen die Kirche, den, falls er sich nicht vermeiden ließe, die Bischöfe jedoch nicht scheuten. Im übrigen erklärten sie sich im Schlußabschnitt der Denkschrift bereit, alle Konkordate und ähnliche Rechtsabmachungen sorgfältig zu beobachten, »wo die unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist«; eine unüberhörbare Warnung an solche Staaten, die es mit den übernommenen Verpflichtungen nicht zu ernst nahmen.

²¹ *R. Lill*, Die ersten deutschen Bischofskonferenzen, 46 f.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Würzburger Bischofskonferenz in mehrfacher Hinsicht äußerst bedeutsam für die weitere Geschichte des deutschen Katholizismus gewesen ist. *Hermann Storz* bezeichnet sie sogar als »die magna charta aller kirchlichen Bestrebungen, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche entsprechend den Einzelrechten der beiden Gewalten zu ordnen«²². Die Bischöfe koordinierten mit ihren kirchenpolitischen Beschlüssen den Kampf gegen das bürokratische Staatskirchentum auf nationaler Ebene. Wenn immer in den fünfziger Jahren Konflikte zwischen Regierungen und Episkopat auftraten, orientierte man sich kirchlicherseits stets an den in Würzburg getroffenen Abmachungen. Dabei blieb die Konferenz nicht bei der kirchenpolitischen Zielsetzung stehen. Vielmehr waren die Bischöfe ernsthaft bemüht, durch eine Reihe von zeitgemäßen und sachentsprechenden pastoralen Maßnahmen die Kluft zwischen Kirche und moderner Gesellschaft zu überwinden²³.

III. DIE DENKSCHRIFTEN DES OBERRHEINISCHEN EPISKOPATS VON 1851 UND 1853

A. Denkschrift von 1851

1. *Situation nach Würzburg*

Erzbischof *Hermann von Vicari* ließ bald nach der Konferenz von 1848 die Würzburger Denkschrift durch seine Suffraganbischöfe den Regierungen übergeben. Diese nahmen indes davon keine Notiz. Auch die Denkschriften einzelner Bischöfe in den folgenden zwei Jahren beantworteten die Regierungen auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung nicht²⁴. Sie beabsichtigten weiterhin, alle kirchlichen Angelegenheiten im Sinn ihres staatskirchlichen Standpunkts zu regeln, wie er sich artikulierte in der »Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend« vom 30. Januar 1830. Zudem bestärkte der Sieg über die Revolution, der das Verfassungswerk der Frankfurter Paulskirche zum Scheitern verurteilte und alle juridischen Neuerungen der Freiheitsbewegung rückgängig machte, die Regierungen in ihrer Haltung,

²² *H. Storz*, Staat und katholische Kirche, 77.

²³ Zu den Stellungnahmen der Kurie nach Abschluß der Bischofskonferenz und ihre wirkungsgeschichtliche Bedeutung im folgenden Jahrzehnt: *R. Lill*, Die ersten deutschen Bischofskonferenzen, 51–63.

²⁴ *H. Maas*, Geschichte der katholischen Kirche, 221.

die das traditionelle Staatskirchentum reprimierten. So blieb dem Episkopat der oberrheinischen Kirchenprovinz, wollte er zu den getroffenen Prinzipien von Würzburg stehen, die offene Konfrontation mit der weltlichen Obrigkeit nicht erspart.

Demgegenüber fanden die Würzburger Grundsätze kirchlicher Freiheit und Selbständigkeit erstmals Anerkennung im preußischen Verfassungswerk von 1849/50, auch wenn sie zunächst nur in allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen festgehalten wurden²⁵. In ihnen hatte man den Grundsatz der »*Libertas ecclesiae*« gemäß der Frankfurter Grundrechte weitgehend berücksichtigt. Dabei fand der restriktive Satz der Grundrechte, wonach jede Religionsgemeinschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleibe, keine Erwähnung. Dies war für die preußischen Bischöfe Anlaß genug, der Regierung für ihr Entgegenkommen zu danken, auch wenn sie gleichzeitig ihren Vorbehalt gegen die »Bestimmungen, die die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche« beeinträchtigten, klar aussprachen, beispielsweise, daß die zivile Eheschließung der kirchlichen voranzugehen habe.

Auch in den übrigen Diözesen Deutschlands wurde die Wirkung der auf der Würzburger Versammlung fixierten Prinzipien spürbar. Während die preußische Regierung aus eigenem Antrieb dem kirchlichen Freiheitsbegehren in der neuen Verfassung Konzessionen einräumte, gab es in Bayern andere Voraussetzungen für eine Realisierung der kirchlichen Freiheit. Die bayerische Bischofskonferenz faßte in Freising ihre Forderungen in einer Denkschrift zusammen und legte sie der Regierung vor. Es waren vornehmlich bestimmte Konkordatsabmachungen von 1817, an die man sich staatlicherseits bisher nicht gehalten hatte: Dotierung der Domkapitel und Priesterseminare, die Frage der Freiheit von Klostergründungen und kirchlichen Vereinen, Forderung nach freiem Verkehr mit Rom und Aufhebung des »*Placet*«.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz ging es insbesondere um die Revision der staatskirchlichen Verhältnisse im Königreich Württemberg und in den beiden Großherzogtümern Baden und Hessen-Darmstadt. So war es in Württemberg zu heftigen Auseinandersetzungen

²⁵ H. Storz, Staat und katholische Kirche, 78–94.

zwischen Bischof und Regierung gekommen, die nur der Tod von Bischof *Keller* beenden konnte, der die Wahl eines Nachfolgers auf den vakanten Bischofsstuhl notwendig machte. Nach langen Verzögerungen durch Rom bestieg Bischof *Joseph Lipp* im März 1848 den Bischofssitz²⁶.

Nicht minder schwierig verlief die Wahl eines Nachfolgers nach dem Tod des Mainzer Bischofs *Petrus Leopold Kaiser* am 30. Dezember 1848. *Adam Franz Lennig* schien der berufene Prätendent zu sein. Das Domkapitel hatte sich jedoch in einer Wahl für den Gießener Theologieprofessor *Leopold Schmid* entschieden, der auch der Regierung in Darmstadt »persona grata« war. Aber Rom verweigerte die Anerkennung und schlug statt dessen Domkapitular *Lennig* vor, der als einer der tatkräftigsten Vorkämpfer des »Mainzer Katholizismus« galt. Erst am 15. März 1850 entschied sich Papst *Pius IX.* für den Berliner Propst *Ketteler*, der auf der durch Vermittlung der Regierung zustande gekommenen Dreierliste genannt worden war²⁷. Wenngleich Mainz als »Stadt des heiligen Bonifatius« zum Landesbistum »degradiert« und nur noch Sitz eines der vier Suffraganbistümer war, sollte *Wilhelm Emmanuel von Ketteler* bald nach seiner Konsekration mit Billigung und Unterstützung seines Erzbischofs und Roms die kirchenpolitischen Initiativen des oberrheinischen Episkopats übernehmen²⁸. Am 25. Juli 1850, dem Tag der Bischofsweihe *Kettelers*, beschloß der Episkopat dieser Kirchenprovinz, in einem besonderen Schreiben an die Regierungen ihrer Staaten, die Rechte der Kirche ausdrücklich zu reklamieren. Auf einer Konferenz in Freiburg unter dem Vorsitz von Erzbischof *Vicari* beriet man Anfang Februar 1851 über ein von Legationsrat *Moriz Lieber* vorbereitetes Schriftstück, dessen Resultat eine Denkschrift²⁹ darstellte, die im März veröffentlicht wurde.

²⁶ *A. Hagen*, Staat und katholische Kirche in Württemberg, Teil 1, 513 ff. und 590 ff.

²⁷ Zum Streit um die Nachfolge Bischof Kaisers: *K. J. Rivinius*, Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler und die Infallibilität des Papstes. Ein Beitrag zur Unfehlbarkeitsdiskussion auf dem Ersten Vatikanischen Konzil, Bern-Frankfurt a. M. 1976, 75–77.

²⁸ Dazu und zum Folgenden: *H. Brücke*, Die oberrheinische Kirchenprovinz, 298 ff.; *O. Pfülf*, Bischof von Ketteler (1811–1877). Eine geschichtliche Darstellung, Bd 1, Mainz 1899, 247 ff.; *F. Vigener*, Ketteler. Ein deutsches Bischofsleben des 19. Jahrhunderts, München-Berlin 1924, 194 ff. Siehe ebenfalls Anm. 41.

²⁹ Denkschrift der vereinigten Erzbischof und Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz an die allerhöchsten und höchsten Regierungen der zur Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten, Freiburg i. Br. 1851.

Im Diözesanarchiv Limburg findet sich das Exemplar eines handschriftlichen Begleitbriefes vom 13. Mai 1851, mit dem das Ordinariat eine entsprechende Anzahl von Denkschriften den Dechanten zur Verteilung an die Pfarrämter zustellte. In diesem Schreiben heißt es u. a.: »Möge Klerus und Volk diesen Schritt des Hochwürdigsten Episkopates mit anhaltendem Gebete begleiten, auf daß der Kirche Gottes endlich jene Anerkennung seitens der Staatsgewalt werde, welche ihr göttlicher Charakter fordert, und deren sie gegen die heiligsten Garantien zum größten Schaden des öffentlichen Wohles lange schon schmerzlichst entbehrt! Möge übrigens auch die wichtige Wahrheit weitlichst beherzigt werden, daß die innere sittliche Freiheit die Bedingung wie der Gewinnung der äußern kirchlichen Freiheit, so auch ihrer wahrhaften Ersprießlichkeit für das Reich Gottes ist! Sie werden diese Wünsche dem Dekanatsklerus kund geben.«³⁰

2. Inhalt und Analyse

Einleitend stellen die Bischöfe fest, daß die Kirche in ihren Diözesen bei der Ausübung ihrer aus der göttlichen Sendung sich ergebenden Rechte und Pflichten unzulässig behindert ist, weshalb sie sich um Beseitigung dieser Einschränkungen eindringlich an die zuständigen Regierungen wenden. Staatlicherseits kann dagegen nicht eingewendet werden, in früheren Zeiten habe es einen »Modus vivendi« zwischen dem weltlichen und kirchlichen Bereich gegeben. Denn bei den damaligen schwierigen Umständen sei ein anderer Weg kaum möglich gewesen. Aber angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse bleibt den Bischöfen keine andere Wahl, als mit Nachdruck die volle Freiheit der Kirche zu verlangen. Die seit Jahrzehnten ständig anwachsende Entkirchlichung und die Ausbildung von Sektenwesen deuten sie als Konsequenz der Entrechtung der Kirche. Mit Berufung auf die Würzburger Denkschrift lehnen sie Trennung von Kirche und Staat ab und erheben den Anspruch, daß der Kirche innerhalb des Staates die ihr »nach ihrer uralten überlieferten Verfassung gebührende Stellung« zugestanden wird. Die rechtliche Existenz der Kirche in Deutschland garantieren verschiedene Rechtsordnungen der Vergangenheit wie z. B. der Westfälische Friede (1648) und der Reichsdeputationshaupt-

³⁰ DAL, 1 H/2: Das Ordinariat des Bisthums Limburg an Herrn Decan. Ad N. O. E. 905: Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat betreffend.

schluß (1803). In diesem Argumentationszusammenhang verweisen die Bischöfe auch auf die mit dem Hl. Stuhl ausgehandelte Bulle »Ad Dominici gregis custodiam«, in deren Artikel VI expressis verbis festgehalten ist, »die Bischöfe werden, jeder in der eigenen Diöcese, mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zusteht«, die man jedoch von seiten des Staates in keiner der Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz respektiert³¹.

Das Schwergewicht der Denkschrift konzentriert sich dann auf vier Punkte. An erster Stelle wird die Freiheit des Episkopats bei der Verleihung von Pfründen und aller geistlicher Ämter genannt, die nach dem Kirchenrecht unbestritten »zu den wesentlichsten Bedingungen der Selbständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gehört«. Aus diesem Rechtsanspruch folgt notwendigerweise, daß die Bischöfe hierbei »durch keinerlei Einwirkung irgend einer vom Staate angeordneten Mittelbehörde – Kirchenrath oder dergleichen – beengt, von einer Bestätigung oder Decretertheilung der Staatsgewalt nicht abhängig sein dürfen«. Sie machen dem Staat ein Zugeständnis, wenn sie weiter argumentieren: »Die vereinigten Bischöfe wissen jedoch, daß eben jene Verantwortlichkeit es ihnen auch zur Pflicht macht, Niemanden mit einem geistlichen Amte zu betrauen, der nicht mit den sonstigen seelsorgerlichen Erfordernissen auch die pünctliche Erfüllung der Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit vereinigt.«³²

Dieser letzten Äußerung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Tridentinum hat angeordnet, daß eine erledigte Pfarrstelle über eine Konkursprüfung der freien Bewerbung ausgesetzt wird. Zu diesem Zweck haben die Bewerber vor dem Bischof bzw. seinem Generalvikar und wenigstens drei vom Ortsordinarius ausgewählten Prüfern ein schriftliches und mündliches Examen zu absolvieren. Aus den für fähig Erklärten bestimmt der Bischof den neuen Pfarrer. Darüber hinaus hat das Konzil von Trient neben der Erforschung der »mores« auch die der »prudencia« der Bewerber festgesetzt. Der Kandidat mußte also neben seiner priesterlichen Eignung auch die kirchenpolitische mitbringen. Um bei Zuwiderhandlungen Geistliche und

³¹ Denkschrift der vereinigten . . . , 4 f.

³² Ebd., 5.

Laien disziplinieren zu können, hat das kanonische Recht den kirchlichen Vorgesetzten eine entsprechende Strafgewalt konzidiert. Jede Berufung »tanquam ab abusu« bei der weltlichen Obrigkeit, um sich der kirchlichen zu entziehen, bezeichnen die Bischöfe deshalb »als Auflehnung gegen die gesetzlich normierte Auctorität der Kirche«, die mit der Exkommunikation belegt ist. Die Staaten werden ermahnt, einem derartigen Verhalten keinen Vorschub zu leisten³³. Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Rechtsforderung, geeignete Alumnen in Seminarien zu Priestern im Geist der Tridentinischen Beschlüsse heranbilden und erziehen zu können, wie überhaupt die Erziehung, Prüfung, Auswahl und Anstellung der Kleriker ein unverzichtbares göttliches Recht des Bischofs darstellt³⁴.

Mit Verweis auf den Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit, von dem die Frankfurter Nationalversammlung ausgegangen war, reklamieren die Bischöfe das Recht, katholische Schulen und theologische Lehranstalten zu besitzen und solche auch frei zu errichten. Außerdem beanspruchen die Bischöfe unter Berufung auf die für sie verbindlichen Würzburger Abmachungen die Leitung und Überwachung des Religionsunterrichts: nur dem Bischof steht es zu, die Unterrichtsbücher zu bestimmen, die Lehrer zu ernennen und abzusetzen³⁵.

Überdies enthält die Denkschrift die Forderung, das religiöse Leben selbst zu leiten, vor allem über die zu dessen Pflege dienenden Institute und Genossenschaften zu verfügen und neue zu gründen³⁶.

Als letzten der vier Hauptpunkte machen die Bischöfe geltend, das der katholischen Kirche gehörende Vermögen verwalten zu dürfen: »Daß übrigens die Bischöfe in Führung der Oberleitung und Aufsicht über das Kirchenvermögen durch die hierüber bestehenden und auf die Verhinderung jeder Willkür sorgfältig berechneten Kirchengesetze und kanonischen Vorschriften sich als gebunden betrachten werden, bedarf wohl kaum einer ausdrücklichen Versicherung.«³⁷

Zur Begründung dieser Postulate weist die Denkschrift darauf hin, daß das Begehren nach freier Pfründenbesetzung und kanonischer

³³ Ebd., 6 f.

³⁴ Ebd., 7 f.

³⁵ Ebd., 9.

³⁶ Ebd., 9–11.

³⁷ Ebd., 14.

Gerichtbarkeit, des unbehelligten Verkehrs mit Rom, der nicht-reglementierten Bischofswahl, der freien Bestellung der Generalvikare und des Verzichts auf die landesherrliche Genehmigung bei kirchlichen Verlautbarungen (Placet), daß das Verlangen nach Unbeschränktheit im Besitz und bei der Errichtung von Schulen sowie der ungehinderten Leitung des religiösen Lebens verbriefte Rechte seien, die allein in die Zuständigkeit des Episkopats gehören, wie sie in Deutschland rechtlich stets ausgeübt worden sind, sich aber gleichzeitig auch als notwendige Folgerungen aus dem Wesen und der Glaubenslehre der Kirche ergeben. Denn der Kirche hat Gott den Auftrag erteilt, »die Völker des Erdkreises für die höhere, ewige Bestimmung des Menschen zu erziehen, daß sie im Bewußtsein dieser ihr gewordenen Mission sich nimmer auf den Religionsunterricht allein beschränkt, sondern den Menschen in der Totalität aller seiner geistigen Kräfte zu erfassen und zu seiner ewigen Bestimmung durchzubilden als ihre Aufgabe erkennt . . . Soll die Gesellschaft gerettet werden – nur die Religion vermag sie zu retten.«³⁸

Mit diesen Rechtsforderungen, in denen ein neues kirchliches Selbstverständnis sich artikulierte, stellten die Bischöfe die Grundprinzipien des traditionellen Staatskirchensystems in Frage. Wenn auch in den einzelnen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz im Kontext der Freiheitsbewegung gewisse Erleichterungen zu verzeichnen waren – die Denkschrift nennt ausdrücklich die Diözesen Fulda und Mainz³⁹ –, so konnte wohl kaum damit gerechnet werden, daß die Regierungen auf ihre Privilegien zu verzichten bereit waren und an dem bestehenden Verhältnis zwischen Kirche und Staat rütteln ließen.

3. Reaktionen auf die Denkschrift

Da die Denkschrift ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden war, mußte sie auch als grundsätzlicher Angriff gegen das Staatskirchentum bewertet werden⁴⁰. Die bevollmächtigten Vertreter

³⁸ Ebd., 14 f.

³⁹ Ebd., 5.

⁴⁰ Vgl. etwa das Buch von *D. Schenkel*, *Der christliche Staat und die bischöflichen Denkschriften*. Mit besonderer Berücksichtigung der Denkschriften des oberrheinischen und des bairischen Episcopats, Heidelberg 1852. Die Schrift selbst ist ein Pamphlet, das sich detailliert mit den einzelnen Forderungen der Bischöfe auseinandersetzt und sie polemisch als in keiner Weise gerechtfertigt zurückweist.

der einzelnen Staatsministerien traten aber erst nach langem Schweigen im Februar 1852 zu Beratungen über die bischöflichen Forderungen in Karlsruhe unter dem Präsidium des Staatsrats *Stengel* zusammen. Da den Delegierten nur unzureichende Instruktionen seitens ihrer Regierungen an die Hand gegeben waren, sahen sie sich außerstande, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Um die gleiche Zeit traf sich auf *Kettlers* Initiative⁴¹ der Episkopat am Sitz des Erzbischofs in Frei-

⁴¹ Dies belegt eindeutig ein bislang unveröffentlichter Brief *Kettlers* an *Vicari* vom 8. Januar 1852. Da dieses Schreiben für *Kettlers* kirchenpolitisches Engagement, aber auch für die Situation in der Mainzer Diözese äußerst aufschlußreich ist, wird es hier abgedruckt. So heißt es im Brief vom 8. Januar: »Seitdem die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz im März des verflossenen Jahres ihre Denkschrift wegen Herstellung der Selbständigkeit der Kirche bei den betreffenden Staatsregierungen eingereicht haben, hat sich die Sache, so viel mir bekannt geworden, noch in keiner der verschiedenen Diözesen wesentlich und prinzipiell gebessert. Dieß ist wenigstens in der Diözese Mainz der Fall. Ist es mir auch gelungen, einiges für diese Diözese, wie ich hoffe, Heilsames theils auf factischem Wege, theils auf dem Wege wohlwollender Zugeständnisse zu erzielen, so ist doch von den über das Verhältniß der Kirche zum Staate bisher bestandenen Grundsätzen bis jetzt noch nicht Einer von der Gr[ößherzoglich] Hessischen Staatsregierung aufgegeben worden. Man hat sich darauf beschränkt, mir zu bemerken, daß bezüglich der künftigen Stellung der Kirche zum Staate Unterhandlungen zwischen den verschiedenen bei der Kirchenprovinz beteiligten Regierungen stattfinden würden, beziehungsweise bereits eingeleitet wären, und dabei die weitere Bemerkung beizufügen nicht unterlassen, daß bis zu dem Abschlusse jener Verhandlungen und ihren zufolge eingetretenen anderweitigen Festsetzungen die Beobachtung der bisher in Geltung bestandenen landesherrlichen Verordnungen unverkümmert fort dauern müsse.

Wie es nun verlautet, so werden in Bälde Commissarien der verschiedenen Staatsregierungen in Carlsruhe zusammentreten, um die mehrfach in Aussicht gestellten Verhandlungen vorzunehmen. Allein in welchem Geiste werden diese statthaben? Werden sie in der Absicht gepflogen werden, um bei einfacher Gewährung der von den Bischöfen gestellten Anträge etwa nur die gleichmäßige und gleichförmige Durchführung der dadurch bedingten Maaßregeln zu verabreden, oder wird etwa vielmehr auf jener Zusammenkunft eine anderweitige Einrichtung der Dinge stipulirt werden, die den billigen Ansprüchen der Kirche nur ungenügend entspricht und die in diesem Falle die Verwickelung der Zustände und die Verlegenheiten der Bischöfe eher vermehren als vermindern würde? Dürften endlich nicht in jener Versammlung die der kirchlichen Selbständigkeit weniger günstigen Einflüsse schon aus der Ursache sich leichter Geltung verschaffen, daß die Bischöfe nach Einreichung ihrer Denkschrift aus einer der Kirche gegen die Träger der weltlichen Autorität stets inne wohnenden Hochachtung mit so großer Geduld und ohne weitere besondere Anregung der Sache ein ganzes Jahr lang auf einen günstigen Bescheid gewartet haben? Es sind dieß Fragen, welche sich bei dieser Veranlassung um so dringender und beunruhigender darbiethen, da meines Wissens noch keinem meiner Hochwürdigsten Amtsbrüder in der Kirchenprovinz von der einschlägigen Staatsregierung eine bestimmte Zusage hinsichtlich der zu erwartenden Berücksichtigung des vollen Inhaltes der Denkschrift gemacht worden ist.

burg. Man einigte sich auf ein Monitorium an die Regierungen, in dem diesen die volle Tragweite der in der Denkschrift von 1851 fixierten Forderungen unzweideutig vor Augen gestellt werden sollte. In ihrem Schreiben vom 10. Februar verlangten die Bischöfe »von neuem ›die Abschaffung eines ganz principienhaft aufgestellten Systems, dessen reelle und consequente Handhabung den vollständigen Ruin der Kirche in der Provinz herbeiführen müßte und würde«⁴².

An Hand zweier Ereignisse wird illustriert, daß die Bischöfe tatsächlich willens waren, ihre auf kanonischem Recht basierenden Befugnisse kompromißlos durchzusetzen. So besaß die von *Ketteler* bereits im ersten Jahr seines Episkopats vollzogene Wiedereröffnung der philosophisch-theologischen Fakultät am Mainzer Priesterseminar signifikante Bedeutung für seine kirchenpolitische Aktivität im Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von staatlicher Unterdrückung und Bevormundung. Mit dieser Maßnahme widersetzte er sich offen der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830, die kurz nach dem Regierungsantritt Bischof *Burgs* (1830–1833) die Transferierung der theologischen Fakultät an die Gießener Landes-

Unter diesen Umständen scheint es mir in hohem Grade wünschenswerth zu seyn, daß die Hochwürdigsten Herrn Provinzialbischöfe mit Ew. Excellenz als ihrem Metropolitent höchst bald, wenn auch nur auf einige Tage, zusammentreten, um sich mit Hochdensenben gemeinschaftlich über diejenigen Schritte zu vereinbaren, welche etwa zur Beschleunigung des Ganges und zur geeigneten Einwirkung auf den Geist jener commissarischen Verhandlungen angemessen erscheinen könnten, theils auch um überhaupt alles dasjenige mit einander zu besprechen, was in Beziehung auf diesen hochwichtigen Gegenstand in nächster Zukunft von ihnen, je nach eintretenden Umständen, gemeinschaftlich vorzunehmen seyn dürfte. Schon das Stattfinden einer solchen Zusammenkunft der Bischöfe würde wahrscheinlicher Weise auf die mehrberegten commissarischen Verhandlungen von sehr heilsamem Einflusse seyn und späterhin sowohl den höchsten Staatsregierungen als den Bischöfen manche lästige und schwierige Verhandlungen ersparen.

Ich erlaube mir daher, an Ew. Excellenz die ehrerbietige Bitte zu richten: Hochdieselben wollen gütigst in Erwägung ziehen, ob eine baldige Zusammenkunft der Provinzialbischöfe nicht nothwendig oder wenigstens sehr rathsam sey. Ich für meinen Theil würde mich glücklich schätzen, in Gemeinschaft mit Ew. Excellenz und meinen Hochwürdigsten Herrn Mitbischöfen (denen ich Abschrift dieses gegenwärtigen Schreibens habe zugehen lassen) abermals auf die Förderung unserer großen Angelegenheit hinzuwirken, und hätte ich für den Fall, daß Ew. Excellenz meinem Antrage Folge zu geben auch entschließen würden, nur die weitere Bitte zu stellen, daß unsere Zusammenkunft noch vor dem Beginne der hl. Fastenzeit, überhaupt möglichst bald, statt finden möge.« (*Ketteler an Vicari*, Mainz, 8. Januar 1852, in: EAF Strehlesche Mappen XV, fol. 37–38; Ausfertigung: h)

⁴² *H. Brücke*, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland, Bd 3, 110.

universität verfügt hatte. Zu diesem Schritt fühlte sich *Ketteler* veranlaßt, da er einerseits die wissenschaftlich-theologische und die orthodoxe Ausbildung in der überwiegend protestantischen Umgebung nicht mehr gewährleisten sah und er andererseits genau wußte, daß nur ein gläubiger, kirchlich gesinnter Klerus, unter seiner Leitung und Aufsicht herangebildet, die notwendigen kirchlich-religiösen Reformen durchführen konnte.

Noch während der mit dem Großherzoglichen Ministerium sorgsam geführten Verhandlungen hatte *Ketteler* für die Wiederherstellung der theologischen Fakultät am Mainzer Priesterseminar im Dezember 1850 das päpstliche Placet erhalten. Da er von der Regierung keine Antwort erhielt, eröffnete er im Alleingang am 1. Mai 1851 die Fakultät. Trotz heftiger Proteste und Eingaben in der ersten und zweiten Hessischen Kammer unternahm die Regierung selbst nichts gegen die erfolgte Verlegung und fand sich mit den Tatsachen ab. Damit war die »Totlegung« der katholisch-theologischen Fakultät an der Landesuniversität zu Gießen besiegelt, die ohne Studenten »de iure« bis zum Herbst 1859 noch weiterbestand⁴³.

Ein ähnlicher Vorgang hinsichtlich der Entschlossenheit des Kampfes um die kirchlichen Rechte und Freiheiten ereignete sich im Großherzogtum Baden. Hier ging es nicht um das Recht des Bischofs, die Ausbildung des Priesternachwuchses selbst zu leiten, sondern es handelte sich um den rein geistlichen Bereich der Liturgie. Gemeint ist der sogenannte Trauerkonflikt⁴⁴.

Unmittelbarer Anlaß der als badischer Kirchenstreit in die Geschichte eingegangenen Auseinandersetzungen war der Tod von Großherzog *Leopold* im April 1852. Zu diesem Zweck hatte die Regierung durch den Oberkirchenrat über die Art und Weise verfügt, wie für den verstorbenen Landesherrn das Seelenamt in den katholischen Kirchen zu halten sei. Das erzbischöfliche Ordinariat widersetzte sich dieser Anordnung und erließ seinerseits eine entsprechende Vorschrift für

⁴³ Dazu siehe: *K. J. Rivinius*, Das Verhältnis zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft. Dargestellt an der Wirksamkeit Wilhelm Emmanuel von Kettelers, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 18 (1977) 51–100; hier: 62–64.

⁴⁴ Zu diesem Konflikt, der das Verhältnis zwischen Kirche und Staat nach 1852 wesentlich verschärft hat: *H. Brück*, Die oberrheinische Kirchenprovinz, 306–309; *H. Maas*, Geschichte der katholischen Kirche, 226–229; *J. Becker*, Liberaler Staat und Kirche, 24–26.

die kirchliche Feier. Dagegen polemisierte eine Flut publizistischer Produkte. Um gegen die bössartigen Unterstellungen und argen Mißdeutungen in den Flugschriften⁴⁵ sich zur Wehr zu setzen, veröffentlichte *Vicari* unter dem 9. Mai 1852 ein Hirten Schreiben, in dem er seine Entscheidung in der Frage eines Gedenkgottesdienstes für den protestantischen Verstorbenen rechtfertigend darlegte⁴⁶.

Ein handfester Konflikt drohte sich jedoch erst an den Konsequenzen bei Nichtbefolgen des erzbischöflichen Verdikts zu entzünden. Der Klerus des Landes war in eine schwierige Lage geraten. Welcher Autorität sollte er sich beugen? Manchem Geistlichen fiel angesichts einer jahrzehntelangen staatskirchlichen Tradition die Entscheidung nicht leicht. So kam es, daß ein kleinerer Teil der Geistlichkeit sich den Weisungen der erzbischöflichen Kurie widersetzte und die Verordnungen der staatskirchlichen Behörde des katholischen Oberkirchenrats befolgte. In diesem Verhalten sah das Ordinariat eine Gehorsamsverweigerung gegenüber einer kirchenrechtlich gültigen Vorschrift, auf deren Nichtbefolgen kirchliche Strafbestimmungen standen. *Vicari* wollte unmißverständlich der Regierung demonstrieren, daß der Episkopat weiterhin nicht länger gewillt war, sich staatlicherseits bevormunden zu lassen, und verlangte deshalb, daß die straffällig gewordenen Priester sich speziellen Exerzitien im Priesterseminar zu St. Peter zu unterziehen hatten, ohne daß das Innenministerium dies verhinderte. Es erklärte nicht einmal die erzbischöfliche Verordnung als ungesetzlich, sondern ließ lediglich den betroffenen Geistlichen durch den Oberkirchenrat mitteilen, die Festsetzung der Exerzitien wäre rechtlich unwirksam, da sie ohne das staatliche »Placet« erfolgt sei⁴⁷.

Der Vorfall, der allerdings nicht zum offenen Streit führte, wenngleich die beiden Instanzen sich unversöhnt gegenüberstanden, besaß weitreichende Bedeutung, dokumentierte er doch, daß die katholische Kirche in ihrem Selbstverständnis erstarkt war und das traditionelle Staatskirchentum sich außerstande sah, es auf eine Machtprobe mit

⁴⁵ Z. B.: Der katholische Trauergottesdienst für abgeschiedene Protestanten, Heidelberg 1852; Fortsetzung des Gesprächs über den katholischen Trauergottesdienst für abgeschiedene Protestanten, Heidelberg 1852.

⁴⁶ Hirtenbrief des Erzbischofs von Freiburg, Dr. Hermann v. *Vicari*, in Betr. des vom erzbischöflichen Ordinariat angeordneten Trauergottesdienstes für Großherzog Leopold, Freiburg 1852.

⁴⁷ *H. Maas*, Geschichte der katholischen Kirche, 229.

der Kirchenleitung ankommen zu lassen, um den Klerus wessenbergianischer Prägung in Schutz zu nehmen. Andererseits vertritt *Josef Becker* die Meinung, der Trauerkonflikt sei nur auslösendes Moment gewesen, das Ringen um die Geltung des Staatskirchentums erneut in Gang zu setzen⁴⁸.

Erst gegen Ende des Jahres 1852 trafen sich die Bevollmächtigten der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, um über die noch ausstehende Antwort auf die bischöfliche Denkschrift von 1851 zu beraten. Die Verhältnisse verlangten eindringlich, diesmal gegenüber den bischöflichen Ansprüchen ein greifbares Ergebnis zu erzielen und nicht wie zu Beginn des gleichen Jahres mangels Instruktionen abermals un verrichteter Dinge auseinanderzugehen. Man vermochte aber keinen Konsens herzustellen: Die Frankfurter Delegierten waren der Beratung überhaupt ferngeblieben, während Kurhessen sein Einverständnis zu den Vereinbarungen verweigerte. Anfang März 1853 wurde schließlich den jeweiligen »Landesbischöfen« das ausgehandelte Schriftstück zugestellt.

Die leitenden Grundüberzeugungen dieses Dokuments widersprechen in mehrfacher Hinsicht dem Programm des Episkopats von 1851. Zwar finden sich bei untergeordneten Detailfragen Zugeständnisse; von den relevanten, zur Diskussion stehenden Streitpunkten machen die Regierungen allerdings keine Abstriche. Nach ihrer Auffassung kommt Staat *und* Kirche eine auf göttlicher Anordnung beruhende Mission zu, bei deren Erfüllung Berührungen mit vielen Gebieten unvermeidbar sind. Daraus schlußfolgern sie aber: »Darum müssen die gegenseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, auf welche zunächst die Regierungen zu wachen haben, in einer Weise geordnet werden, die nicht nur der Würde des Staates wie der Kirche entspricht, sondern auch dem Staate keine Hemmnisse in der Förderung des *a*llgemeinen Besten und der öffentlichen Wohlfahrt bereitet.« Wenn die Regierungen auch aufrichtig wünschen, »daß die Staats- und Kirchengewalt zur Erreichung der von ihr gemeinsam angestrebten höheren Zwecke Hand in Hand gehen möchten, ... kann dieses jedoch (nie) in Erfüllung gehen, wenn für *a*lle Gebiete des kirchlichen Lebens eine völlige Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt verlangt wird, weshalb jede Regierung so berech-

⁴⁸ *J. Becker, Liberaler Staat und Kirche, 24.*

tigt wie verpflichtet erachtet werden muß, den darauf zielenden Anforderungen entschieden entgegenzutreten«⁴⁹.

Bei dieser Grundhaltung, die bei der Behandlung der einzelnen Be-
anstandungen bzw. Wünsche der bischöflichen Denkschrift stets
wiederkehrt, verwundert es nicht, daß eine Übereinkunft zwischen
den Vereinten Staaten und dem Episkopat nicht zustandekam, viel-
mehr den Bischöfen nur Protest übrig blieb. Nach Empfang der Karls-
ruher Konferenzbeschlüsse richtete deshalb jeder Bischof an seine
Regierung ein Schreiben, in dem er die Zugeständnisse als völlig unzu-
reichend bezeichnete und weitere Schritte sich vorbehielt.

B. Denkschrift von 1853

1. *Versammlung des Episkopats im April und Juni*

Die Antwort der weltlichen Behörden hatte deutlich signalisiert, daß
man staatlicherseits zu ernsthaften Verhandlungen mit der Kirche auf
positiv-rechtlicher Basis nicht bereit war. Diese restriktive Haltung
der Ministerien veranlaßte Erzbischof *Vicari* in der ersten Märzhälfte,
seine Suffragane zu gemeinsamen Konsultationen für den 6. April⁵⁰
nach Freiburg einzuladen. Dazu sollten, wie aus einem unveröffent-
lichten Brief *Kettelers* an Bischof *Blum* von Limburg vom 16. März
1853 hervorgeht, von den Bischöfen Ausarbeitungen und persönliche
Stellungnahmen zum Verhalten der Regierungen der Denkschrift von
1851 gegenüber mitgebracht werden, die als Arbeitsgrundlage dienten.
»Im Allgemeinen wird, wie Euer Bischöflichen Gnaden es auch in
dem Schreiben an den Herrn Erzbischof aussprechen, nunmehr nichts
übrig bleiben, als daß jeder Bischof für sich Antw[orten] und An-
träge zur Conferenz mitbringt, um sie der gemeinschaftlichen Be-
schlußnahme zu unterbreiten. Sollte der Herr Erzbischof aber die

⁴⁹ So nach dem Exemplar »Die Entschließung der Herzoglich Nassauischen Regie-
rung auf die Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz
vom März 1851 und die Erwiderung des Bischofs von Limburg auf dieselbe«,
Freiburg 1853, IV. Im EAF liegen entsprechende Abschriften der Regierungen
an die Diözesen Mainz und Rottenburg sowie an die Erzdiözese Freiburg, die
im großen und ganzen übereinstimmen. Die Abweichungen erklären sich aus der
unterschiedlichen Situation in den einzelnen Ländern.

⁵⁰ Das Monatsdatum ist zu korrigieren bei *H. Brück*, Die oberrheinische Kirchen-
provinz, 315.

Conferenz noch etwas aufschieben, um eine vorläufige Mittheilung auch dieser Arbeiten dadurch zu ermöglichen, so hoffe ich, in der Woche nach Ostern zu dieser Zusendung im Stande zu sein.

Inzwischen habe ich der Gr[ößherzoglich] Hess[ischen] Regierung die sofortige Anzeige gemacht, wie sehr ich es bedaure, daß alle unsere gerechtesten Anforderungen unberücksichtigt geblieben sind und daß ich mich nur in Rücksicht auf die bevorstehende Conferenz der Herrn Bischöfe und die dann zu ertheilende definitive Antwort bei dem Fortbestehenlassen der gegenwärtigen Zustände im Gewissen beruhigen kann.⁶¹

Vom 7. bis 12. April berieten die Bischöfe mit ihren landesherrlich nicht bestätigten Generalvikaren am Metropolitansitz in neun Sitzungen im Anschluß an die Regierungsentschlüssen vom 5. März über die zu treffenden Maßnahmen. Sie kamen zum Schluß, ihre Forderungen erneut unmißverständlich darzulegen und die Berechtigung ihres Standpunktes nachzuweisen. In einer Kollektiveingabe benachrichtigten die Oberhirten am 12. April die staatlichen Instanzen. U. a. heißt es in ihr: »Die Bischöfe konnten keinen Augenblick zweifelhaft seyn, welche Handlungsweise ihnen für die Zukunft obliege; das Resultat ihrer vorjährigen Conferenz gab ihnen desfalls Maß und Ziel: sie finden sich nunmehr auf den Standpunct unausweichlich hingetrieben, wo sie, wie bereits der mitunterzeichnete Erzbischof seiner allerhöchsten Regierung erklärt hat, ihr Verhalten nach dem apostolischen Ausspruche zu bestimmen haben: »Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen!« Die Bischöfe erachten es aber für geboten, nicht blos das Princip zu bezeichnen, von welchem sie fortan bei Ausübung ihres heiligen Amtes sich werden leiten lassen, sondern auch ausführlich die Gründe zu entwickeln, aus welchen sie sich wie berechtigt so verpflichtet erkennen, inskünftige nur mehr das Dogma und das darauf beruhende Verfassungsrecht ihrer heiligen Kirche als normirend für ihre Amtsverwaltung zu betrachten, den Vorschriften und Anordnungen aber, welche die allerhöchsten und höchsten Regierungen in Bezug auf die katholische Kirche bisher geltend zu machen beschlossen haben, auf das Entschiedenste entgegen zu treten, – Vorschriften und Anordnungen, die auf einem Systeme beruhen, welches wiederholt von dem Oberhaupte der Kirche als ein ganz und gar widerkatholisches und widerrecht-

⁶¹ Ketteler an Blum, Mainz, 16. März 1853, in: DAL, 1/H 11; Ausfertigung: H.

liches nachdrücklichst und feierlichst verworfen worden ist und welches eben darum als ein schlechthin unstatthaftes betrachtet werden muß. Die Bischöfe hoffen, in einigen Wochen die erforderlichen Ausarbeitungen vollendet zu haben, und werden sich beeilen, alsdann den allerhöchsten und höchsten Regierungen eine weitere geziemendste Vorlage zu machen. Wie sie schon jetzt für dieselbe eine wohlwollende und unbefangene Würdigung erbitten, so verwahren sie sich auch im Voraus gegen alle und jede Verantwortlichkeit für die Folgen, welche sich aus dem tief eingreifenden Gegensatze zwischen den von den allerhöchsten und höchsten Regierungen ausgesprochenen und den von den Bischöfen zu befolgenden Grundsätzen ergeben dürften. Die Unterzeichneten schließen diese ihre vorläufige Erklärung mit der ehrerbietigen Versicherung, daß sie unter allen Umständen die ihren allerhöchsten und höchsten Souverains schuldige *U n t e r t h a n e n t r e u e* mit derselben unerschütterlichen Standhaftigkeit bewahren werden, mit welcher sie ihre bischöflichen Pflichten in Ansehung der Vertheidigung des Glaubens und der Verfassung ihrer heiligen Kirche bis zum letzten Athemzuge zu erfüllen hoffen. So haben sie es Gott dem Allmächtigen gelobt, und in seinem Namen werden sie ihre Hilfe finden.«⁵²

Wie das Protokoll ausweist⁵³, hatte die Konferenz den Mainzer Bischof mit dem Hauptreferat beauftragt und jedem Bischof bestimmte Arbeitsaufträge erteilt, die, unter Berücksichtigung der gemeinsam gefaßten Resolutionen und Diskussionsbeiträge, dann mit einem Amtskollegen als Korreferenten auszutauschen waren. Auf der nächsten Zusammenkunft sollten die Beiträge integrierend koordiniert werden. Anfang Mai hatte *Ketteler* seine Ausarbeitungen mit einem Begleitbrief Bischof *Lipp* von Rottenburg zugeschickt. Als aber nach 10 Tagen noch immer keine Antwort eingetroffen war, setzte er *Vicari* davon in Kenntniss, da durch diese Verzögerung möglicherweise die Konferenz erst nach Fronleichnam stattfinden könnte. »Dagegen scheint es mir aber«, fährt *Ketteler* in seinem Brief an den Erzbischof fort, »auch sehr wünschenswerth, daß wir, wenn irgend möglich, sofort nach Fronleichnam unsere Conferenz wieder eröffnen.«⁵⁴

⁵² Schreiben des Episkopats der Oberrheinischen Kirchenprovinz an die Regierungen vom 12. April 1853, in: Mainzer Journal, Nr. 92, 18. April 1853.

⁵³ Protokoll der Conferenz des Oberrheinischen Episkopats vom 7. bis 12. April 1853, in: EAF Strehlesche Mappen XX.

⁵⁴ *Ketteler* an *Vicari*, Mainz, 18. Mai 1853, in: EAF Strehlesche Mappen XV, f. 52; Ausfertigung: H.

In der Zeit vom 14. bis 18. Juni arbeiteten die Bischöfe mit ihren Generalvikaren an den einzelnen Entwürfen, deren Darstellung sich an der Stellungnahme der Regierungen vom 5. März 1853 orientierte. Eine umfangreiche Denkschrift war das Resultat der zehn Sitzungen dieser Tage⁵⁵. Sie wurde am 18. Juni vom Episkopat unterzeichnet und den Höfen zugestellt⁵⁶.

2. Inhalt und Analyse⁵⁷

Die Denkschrift entfaltet die Prinzipien und Leitgedanken, wie sie sich bereits in der ersten von 1851 und im Schreiben der Bischöfe vom 12. April 1853 niedergeschlagen hatten. Bei der Ausarbeitung hat sich der Episkopat, wie nachdrücklich erklärt wird, allein von den genuinen Rechten und den wohlbegründeten Interessen der Kirche sowie zugleich von einer friedlichen Lösung der bestehenden Differenzen bestimmen lassen. Allerdings beharren die Bischöfe auf der Preisgabe bestimmter Punkte, wie sie die praxiswirksame landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 enthält. »Wenn sonach in mehreren Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz ein tiefgreifender Zwispalt zwischen dem Staate und der Kirche besteht, so tragen nicht die Bischöfe die Schuld dieses traurigen Zustandes. Er ist vielmehr offenbar die bittere Frucht jener verderblichen Maximen, welche es zulässig erscheinen ließen, daß durch einseitige Regierungsverordnungen den Bischöfen in dieser Provinz Grundsätze und Vorschriften aufgenöthigt wurden, die das Oberhaupt der Kirche beharrlich als ganz unkatholisch verworfen hatte und deren Verwirklichung eben darum die landesväterliche Absicht der Allerhöchsten Souverains, ihre neugewonnenen katholischen Unterthanen durch eine befriedi-

⁵⁵ Protokoll der Conferenz des Oberrheinischen Episkopats vom 14. bis 18. Juni 1853, in: EAF Strehlesche Mappen XX.

⁵⁶ Die Bischöfe übergaben Mitte Juli die umfangreiche Denkschrift ihren Regierungen; nach einer Pressenotiz wurde sie von der Polizei in einer Freiburger Druckerei beschlagnahmt, aber auf höhere Weisung wieder freigegeben (Beilage zu Nr. 181 der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 30. Juni 1853). Zugleich damit händigten die Oberhirten Separaterklärungen aus, die sich allerdings inhaltlich und sprachlich weitgehend decken, also vorher gemeinsam abgesprochen worden waren.

⁵⁷ Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz in Bezug auf die Königlich Württembergische, Großherzoglich Badische, Großherzoglich Hessische und Herzoglich Nassauische allerhöchste EntschlieÙung vom 5. März 1853 in Betreff der Denkschrift des Episcopates vom März 1851, Freiburg i. Br. 1853.

gende Ordnung ihrer kirchlichen Verhältnisse zu bleibendem Danke zu verpflichten, nothwendig beeinträchtigen mußte.«⁵⁸

Orientierender Maßstab und Handlungsmaxime sind dem Episkopat neben dem Gewissen die Treue gegenüber dem Gebot Gottes und dem göttlichen Wesen der Kirche sowie die vertragsgemäßen Bullen »Provida sollersque« und »Ad Dominici gregis custodiam«, die verbindlichen Rechtscharakter entsprechend der Vorschriften und Weisungen des Hl. Vaters für die oberrheinische Kirchenprovinz besitzen⁵⁹. Dabei sind die Oberhirten darauf bedacht, nur solche Anträge, Beanstandungen und Bitten zu stellen, die darüber hinaus im positiven Recht klar und unzweifelhaft begründet liegen und eine besondere Relevanz für die Praxis besitzen⁶⁰. Aus diesem Grund hätten sie es begrüßt, wenn die Regierungsbeschlüsse nicht einseitig erlassen und sogleich publiziert worden wären, sondern erst nach vorangegangenen Konsultationen mit den Bischöfen. Dieses Vorgehen hätte ihnen die Möglichkeit eingeräumt, eine den Rechten der Kirche entsprechende Darstellung vorzunehmen, die den Frieden zwischen Kirche und Staat fest begründete und garantierte. Überdies wäre die zweite Denkschrift nicht erforderlich gewesen⁶¹.

Der weitere Inhalt gliedert sich in 20 Paragraphen, die die Beschwerden und Forderungen der Bischöfe teils im allgemeinen (§ 1 bis § 4), teils im besonderen (§ 5 bis § 20) entfalten und argumentativ begründen.

Paragraph 1 weist die Auffassung zurück, als verlange die Denkschrift vom März 1851 eine unstatthafte oder zumindest doch bedenkliche Unabhängigkeit der Kirche von der staatlichen Gewalt. Vielmehr haben die Bischöfe nur die Anerkennung ihrer Rechte reklamiert. Es wird bedauert, daß die Regierungsentschlösungen diese Frage ausgeklammert und nur Nützlichkeitsabwägungen im Hinblick auf das allgemeine Interesse in den Vordergrund geschoben haben (§ 2). Der folgende Paragraph 3 determiniert genau den Geltungsbereich des zur Diskussion stehenden Rechtsbestandes, stellt Ursprung, Natur und Umfang desselben fest, vor allem, wie er sich aus

⁵⁸ Ebd., 120.

⁵⁹ Ebd., 121.

⁶⁰ Ebd., 3.

⁶¹ Ebd., 4 f.

dem Charakter des Reichsdeputationshauptschlusses und dessen Ratifizierung durch den Kaiser ergibt. Damit ist die Ansicht widerlegt, als habe die Säkularisation den Rechtsbestand der katholischen Kirche verändert. Ein Überblick über die Rechtsverletzungen gegenüber der Kirche von seiten der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz dokumentiert die Notwendigkeit, eine positive Regelung zu treffen (§ 4).

Unter den Beschwerdepunkten rangiert als erster die Anmaßung der Staaten, Pfarreien, Ämter und die übrigen kirchlichen Stellen zu besetzen. Demgegenüber fordert der Episkopat die freie Verleihung der geistlichen Ämter als unveräußerliche Rechte der Kirche und der bischöflichen Jurisdiktion. Diese Zuständigkeit gründet im Wesen der katholischen Kirche und des Staates. Folglich argumentiert die Denkschrift: »Das Recht der Besetzung der Kirchenämter könnte nämlich dem Regenten nur unter der Bedingung zustehen, daß entweder A. die katholische Kirche eine Staatsanstalt und daher die Kirchenämter Staatsämter wären; oder daß B. die Kirchengewalt dem Landesherrn zustünde. Beides ist aber nicht der Fall – und es käme die Anerkennung der einen oder der anderen dieser beiden Voraussetzungen der Vernichtung der katholischen Kirche gleich.«⁶² Auf 23 Seiten expliziert Paragraph 5 diese Gedanken und den ihnen gemäßen Rechtsanspruch; ein Indiz dafür, auf was es den Inhabern der katholischen Kirchengewalt vor allem ankommt. Denn nur noch der Paragraph über die Erziehung des Klerus ist ähnlich umfangreich.

Die Prüfungen der Geistlichen und die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Kleriker durch die entsprechende Kirchenbehörde verteidigen die Paragraphen 6 und 7. Durch die entgegenstehende Praxis maße der Staat sich das Recht eines Oberbischofs an, während es der Kirche nicht einfallt, die Rechtsbefugnisse des Staates zu tangieren. Infolgedessen stehe es auch den Regierungen nicht zu, die Mitglieder der Kirche vor ihr Tribunal zu zitieren in Fällen, wo die kirchliche Rechtsprechung zuständig ist, beispielsweise im Bereich der kirchlichen Strafgewalt über die Laien. Denn jede Gesellschaft besitzt die rechtliche Kompetenz, ihre Glieder nach ihren Gesetzen zu behandeln (vgl. § 12).

⁶² Ebd., 19.

Die Erziehung des Klerus hat bekanntlich stets an erster Stelle der Beschwerdelisten gegen das neue Staatskirchenrecht gestanden. In Paragraph 8 weist die Denkschrift nach, daß der Kirche allein dieses Erziehungsrecht zusteht. Damit besitzen die Bischöfe bzw. die Kirche das Recht auf Errichtung sowie auf den Fortbestand kirchlich-theologischer Lehranstalten und Seminarien. Widerlegt werden die Argumente, die staatlicherseits für eine Erziehung an Landesuniversitäten sprechen. Paradigmatisch wird auf das Großherzogtum Hessen hingewiesen. Die mit solchen Staatsuniversitäten affilierten Staatskonvikte, zumal wenn sie dem Einflußbereich des Bischofs entzogen sind und dem kirchlichen Leben fernstehen, werden als schädliche Institute bezeichnet. Gleiches gilt für die niederen Konvikte, die als reine Staatsanstalten und Annexe der Gymnasien angesehen werden, auf die die Kirche nur einen unbedeutenden Einfluß ausüben kann. Sachlich schließt sich in diesem Kontext Paragraph 10 an, der für die Leitung des Religionsunterrichts an Elementar- und Mittelschulen die unbeschränkte rechtliche Kompetenz der Bischöfe als eine Ausübung des kirchlichen Lehramtes fordert und damit auch die Befugnis, über die Religionsbücher, die Sendung des Lehrers (nicht mit Anstellung zu verwechseln!) und über den theologischen Lehrbetrieb an Universitäten zu befinden.

Der landesherrliche Tischtitel – nach der herrschenden Praxis eine Beseitigung des kirchlichen Weihetitels und Ausdruck des staatlichen Anspruchs auf die Weihebedingungen – erscheint in der Denkschrift als letztes Glied einer Kette, durch die Kirche und Klerus dem Belieben der staatlichen Administration unterworfen sind. Deshalb plädieren die Bischöfe für die Freiheit der Weihe (§ 9). Das landesherrliche Plazet reglementiert ebenfalls die kirchliche Freiheit in unzumutbarer Weise (§ 11). Denn dadurch unterliegt die Anwendung aller Kirchengesetze, die Glaubensdoktrin und -entscheidungen sowie die kirchlichen Verfassungsgesetze miteingeschlossen, der staatlichen Genehmigung, die nicht selten Willkür diktiert. »Wir fragen«, schreiben die Bischöfe, »wann und wo in der Welt ist die absolute Rechtslosigkeit der Kirche dem Staate gegenüber je in rücksichtsloserer Weise ausgesprochen worden als durch den § 5 der Verordnung vom 30. Januar 1830, deren § 1 doch die rechtliche Anerkennung und die Glaubensfreiheit der katholischen Kirche ausspricht? Bei solchen Grundsätzen wäre es ganz überflüssig, auf irgend eine rechtliche Discussion einzugehen. Hiernach gäbe es keine erworbenen Rechte

der Kirche, keine ihr Recht schirmenden Gesetze, wie z. B. der Westphälische Frieden, keine Garantien, keine Concordate für die katholische Kirche; auch alle etwaigen, durch die neuesten Staatsschriften der Kirche gegebenen Versicherungen hätten keinen rechtlichen Werth, die Kirche wäre lediglich von der Gnade der Regierung abhängig. Wir brauchen solche Grundsätze nicht weiter zu beleuchten; wenn man in den bodenlosen Abgrund, der in solchen Maximen liegt, hinabblickt, dann wird man es begreifen, weshalb die Kirche gegen diese Verordnung vom 30. Januar 1830 und das ganze ihr zu Grunde liegende System so entschieden protestirt und auf ihre Beseitigung so beharrlich dringt; man wird begreifen, daß die Kirche für ihre Existenz kämpft!«⁶³

Die neu redigierte Verordnung vom März des laufenden Jahres hat zwar die einschränkendsten Bestimmungen aufgehoben, aber in den sie begleitenden Entschlüssen sind sie wieder festgehalten, indem die Regierungen unter Berufung auf den konfessionellen Frieden und die Wohlfahrt des Staates das Recht zum Einschreiten gegen päpstliche Weisungen sich vorbehalten. Die Denkschrift weist diese Anmaßung zurück: »Die katholische Kirche muß entschieden protestiren, daß ihre rechtliche Freiheit von jenen Schlagwörtern abhängig sein soll, die wie andere ähnliche in den neueren Zeiten der Hebel geworden sind, um die ganze geschichtliche Rechtsordnung aus den Fugen zu sprengen.«⁶⁴ Aus dem Grund fordern die Oberhirten, »daß sie in Erlassung und Verkündigung aller der kirchlichen Verordnungen und Ausschreiben, welche innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche liegen, keiner dem Belieben der jeweiligen Administrativ-Beamten den ungemessensten Einfluß auf die bischöfliche Amtsthätigkeit eröffnenden Beschränkung vorhergehender Placetirung unterworfen seien.«⁶⁵

Unmittelbar darauf folgen Erörterungen über die freie Ausübung des katholischen Kultus, insbesondere der Missionen, sowie die unbeschränkte Errichtung von Klöstern und kirchlichen Vereinen. Das Verbot von Klöstern wird als Eingriff in die Gewissensfreiheit und das staatsbürgerliche Recht der Katholiken zurückgewiesen (§ 13). Was den freien Verkehr mit dem Hl. Vater betrifft, so hat die Ver-

⁶³ Ebd., 87 f.

⁶⁴ Ebd., 89.

⁶⁵ Ebd., 91.

ordnung vom 5. März 1853 demselben stattgegeben. Die Denkschrift belegt jedoch an Hand bestimmter Ausdrücke, daß das alte System fort dauert (§ 15).

Die folgenden drei Paragraphen behandeln die Besetzung der Bischofssitze, der Kanonikate und Vikarien an den Domkirchen, die Zusammenstellung der Ordinariate, Bestellung der Generalvikare und Bistumsdotation. Verlangt wird die Respektierung der Bestimmungen der Bulle »Ad Dominici gregis custodiam« und der allgemeinen kanonischen Vorschriften (§ 16 bis § 18).

Gegenstand der zwei letzten Paragraphen sind die Verwaltung des Kirchenvermögens und das Schulwesen. Die von den Bischöfen gestellten Forderungen und Bitten, das Kirchen- und Stiftsvermögen in eigener Regie verwalten und darüber verfügen zu können, haben die Regierungen ohne Beachtung der Rechtslage zurückgewiesen. Das Recht steht aber klar auf seiten der Kirche, weshalb auch der Episkopat darauf Anspruch erhebt (§ 19).

Seit Jahrhunderten, namentlich seit dem Westfälischen Frieden, behandelt man die Schulen als eine Religions- und Kirchenangelegenheit. Gestützt auf Art. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses und auf die Prinzipien des Privatrechts reklamieren die Bischöfe: a) daß alle katholischen Schulfonds Eigentum der Katholiken bleiben und nur zu katholischen Schulzwecken Verwendung finden; b) daß, wo Schulen aus rein kirchlichen Mitteln gegründet werden, diese als kirchliche anerkannt werden; c) daß die Leitung und Überwachung dieser Schulen den kirchlichen Vorgesetzten zustehen und daß über die betreffenden Finanzmittel ohne deren Zustimmung darüber nicht verfügt werden kann. Darin sind das Recht zur Errichtung neuer Schulen aus kirchlichen Mitteln und die Erziehung katholischer Kinder involviert. Die Bischöfe betonen, daß angesichts der herrschenden Misere allein das katholische Schulwesen entscheidend dazu beizutragen vermag, die Kräfte des positiven Christentums wirksam werden zu lassen (§ 20).

Abschließend appellieren die Bischöfe an die Regierungen, ihre Vorstellungen, Wünsche und Forderungen ernsthaft zu erwägen und ihnen stattzugeben, da sie rechtlich begründet sind und sich aus dem Wesen der katholischen Kirche ergeben. Unmißverständlich erklären sich die Oberhirten bereit, alle Vorschriften und Anordnungen des Papstes zu befolgen, falls neue rechtliche Übereinkünfte mit den Staaten der ober-

rheinischen Kirchenprovinz geschlossen werden. Im Blick auf die Zukunft konstatieren sie: »Wie immer übrigens die fernere Entwicklung der Sache sich gestalten möge: die Bischöfe werden der Stimme ihres Gewissens unerschrocken folgen, die Zuversicht auf Gott, das Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe ihrer Allerhöchsten und Höchsten Souverains unerschütterlich festhalten und in dem Bewußtsein, eine unabweisbare, heilige Pflicht nach bester Erkenntniß erfüllt zu haben, ihre Beruhigung und Zufriedenheit finden.«⁶⁶

Nach dieser Manifestation – es war übrigens das letzte Mal, daß der Episkopat zu gemeinsamen Beratungen über spezielle Angelegenheiten ihrer Kirchenprovinz sich zusammenfand – gab es für die Regierungen nur die Alternative, die Rechtsforderungen der Bischöfe zu erfüllen oder es auf einen offenen Konflikt mit der Kirche ankommen zu lassen.

3. Reaktionen und Konsequenzen

Es kann hier nicht den Auswirkungen, Konsequenzen und dem Einfluß der Denkschrift auf den weiteren historischen Verlauf in den einzelnen Diözesen und der Kirchenprovinz als ganzer im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat detailliert nachgegangen werden. Einige Akzentsetzungen mögen genügen. Im übrigen verlief die Entwicklung in den jeweiligen Staaten zum Teil recht unterschiedlich, da sie faktisch nicht mehr auf einem einheitlichen Vorgehen rekurrten, wie es in den vorangegangenen Jahrzehnten der Fall gewesen war. Das zukünftig getrennte Vorgehen von seiten der Staaten machte, entsprechend der veränderten Voraussetzungen und der teilweise verschiedenen politischen Konstellationen, auch gesonderte Aktionen in den einzelnen Diözesen erforderlich. Ein Abrücken vom Einheitsprogramm wurde bereits auf der Sitzung der staatlichen Vertreter am Ende des Jahres 1852 sichtbar, zu der die Frankfurter Bevollmächtigten überhaupt nicht erschienen waren und die Delegierten von Kurhessen die Annahme der Vereinbarungen verweigerten. Die für die Kirche in Kurhessen erfreulichen Zustände illustriert ein unveröffentlichter Brief des Bischofs von Fulda, der am 28. April 1853 an *Ketteler* geschrieben hatte: »Beikommend übermache ich Ew. Bischöflichen Gnaden einen Elenchus betreffend die Zustände der Kirche

⁶⁶ Ebd., 121.

in Kurhessen von dem Zeitpunkte an, wo man begann, dieselbe in ihren Rechten zu beeinträchtigen, sammt den dazu gehörigen Anlagen. Auf diese Weise ist wohl der mit der Abfassung einer weiteren Bischöflichen Deduction auf die Erklärungen der Staatsregierungen beauftragten Commission eine Einsicht in die dermalige Lage der Dinge in Kurhessen am Entsprechendsten möglich. Von kleineren, nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Quälereien, z. B. p[un]cto Aufnahme von Novizen in die männlichen und weiblichen Klöster (die übrigens ihr Vermögen unter der Oberaufsicht des Bischofs ganz selbständig verwalten) etc. etc., hat man in dem Elenchus umsomehr geschwiegen, als dieselben außer Übung gekommen sind. Überhaupt ist, wie das auch mehrmals im Elenchus bemerkt worden, die Kirche factisch in einem Zustande, der kaum besser verlangt werden kann.«⁶⁷

Die Denkschrift fand beim Bekanntwerden beifällige Zustimmung, rief aber auch heftige Kritik hervor und stieß auf schroffe Ablehnung⁶⁸. Um der bischöflichen Denkschrift größeren Nachdruck zu verleihen und sie auf die besonderen Verhältnisse im Großherzogtum Baden anzuwenden, reichte sie der Erzbischof beim Ministerium des Innern mit einem Schreiben ein, das eine Erwiderung auf die Antwort dieser Behörde vom 5. März 1853 war⁶⁹. Damit hatte sich die scharfe Frontbildung zwischen dem Anspruch auf Anerkennung des kanonischen Rechts und dem »Staatswohl« endgültig vollzogen. Den Ernst der Lage veranschaulicht der Besuch des Innenministers von Marschall bei Vicari in Freiburg. Eine schriftliche Entgegnung auf die Eingabe des Metropolitens vom 16. Juli unterblieb jedoch. Vicari war fest entschlossen, ohne Rücksicht auf staatskirchliche Gesetze nach den Prin-

⁶⁷ Kött an Ketteler, Fulda, 28. April 1853, in: DDAM Z. 3 Schr. C Abt. 7 N 1, IV; Ausfertigung: H. Gegenüber den Regierungen wird namentlich in der Denkschrift von 1853 (121 f.) das günstige Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Kurhessen hervorgehoben. Sperrung von mir.

⁶⁸ Auswahlweise aus der reichen Literatur, die die Publikation veranlaßte, zwei umfangreiche, anonyme Schriften: Bischöfliche Theorien und positives Recht. Zur Beleuchtung der Denkschrift des oberrheinischen Episkopats, von einem Württemberger, Stuttgart 1853; Beleuchtung der bischöflichen Denkschrift vom 18. Juni 1853, Karlsruhe 1853.

⁶⁹ Erwiderung des Erzbischofs von Freiburg auf die allerhöchste Entschließung vom 5. März 1853 in Betr. der Denkschrift des oberrheinischen Episkopates vom März 1851, Freiburg 1853. Diese Entgegnung ist praktisch identisch mit der Eingabe Kettelers vom gleichen Tag an die Regierung des Großherzogtums Hessen.

zipien der bischöflichen Denkschriften von 1848, 1851 und 1853 zu handeln⁷⁰.

Vicari provozierte bewußt die Regierung, um sie unter Zugzwang zu setzen, der sich vielleicht auf die Lage der Kirche günstig auswirkte. Es war ein Vabanquespiel. So ernannte er ohne staatliches Plazet ein Mitglied des Ordinariats, akzeptierte nur im Rahmen des kanonischen Rechts die staatliche Kooperation bei der Pfründenbesetzung, verbot das Religionsexamen vor der entsprechenden Staatsbehörde, errichtete ein theologisches Konvikt, das allein der kirchlichen Leitung unterstand und verhängte die Exkommunikation über die Oberkirchenräte, die sich seinen Anweisungen bei der Besetzung von Pfründen widersetzt hatten.

Als der Erzbischof in einem auf den Kanzeln zu verlesenden Zirkular die Verwaltung der Ortskirchenvermögen den Kirchenbehörden übertrug, konnte die Regierung nicht länger untätig zusehen, wollte sie sich nicht der Lächerlichkeit preisgeben und vor ihren Untergebenen unglaublich erscheinen. Sie leitete deshalb ein Gerichtsverfahren gegen den greisen Oberhirten ein und nahm ihn in Untersuchungshaft. Diese Vorgänge, die allgemeinpolitische Dimensionen annahmen, mobilisierten die katholische Bevölkerung und führten zu einer ungewöhnlichen Eskalation, die den jungen Großherzog *Friedrich I.* veranlaßte, Militär in unruhige Regionen zu verlegen. Schließlich sah sich die Regierung in Karlsruhe genötigt, mit der römischen Kurie Verhandlungen über ein Konkordat nach dem Vorbild Österreichs aufzunehmen, das den Status der katholischen Kirche im Großherzogtum regeln sollte. Im Sommer 1859 konnte die »Konvention« für die Erzdiözese paraphiert und vom Großherzog publiziert werden. Darin hatte der Staat unter dem massiven Druck der katholischen Öffentlichkeit den kirchlichen Forderungen nachgegeben. Jedoch war es nur ein scheinbarer Erfolg. Denn da die Regierung beim Zustandekommen des Konkordats den Landtag nicht befragt hatte, kam es bald durch die heftige liberale Opposition in beiden Kammern zur nationalen Be-

⁷⁰ Zum konkreten Anlaß, an dem *Vicari* seine Entschlossenheit demonstrierte und der zur Verschärfung führte: *H. Maas*, Geschichte der katholischen Kirche, 241 ff.; *H. Färber*, Der Liberalismus und die kulturpolitischen Fragen in Baden von 1850–1870 (Ungedruckte phil. Diss.), Freiburg i. Br. 1959, 61–87.

wegung, die das gesamte staatliche System stark erschütterte. Unter diesem Druck entschloß sich der Großherzog zu einem völligen Kurswechsel⁷¹.

Ähnlich verschärfte sich nach der Eingabe der Denkschrift von 1853 die kirchenpolitische Lage in Nassau. Bereits 1850 hatte der nassauische Kirchenstreit mit der Wiederbesiedlung des Klosters Bornhofen durch »ausländische« Redemptoristen begonnen. Zum offenen Konflikt führte die Erklärung des Justizamtes Eltville, wonach aufgrund einer Verfügung des Ordinariats die Ansprüche des Pfarrverwalters von Neudorf auf die Stiftsgebühren des Kaplaneifonds für Rechtsens erklärte, eine Begründung, die der Regierung die Zahlung dieser Gebühren auferlegte. Diese weigerte sich, leitete vielmehr trotz der gerichtlichen Entscheidung wegen »Erpressung« einen Strafprozeß gegen Bischof *Blum* und die Mitglieder seines Ordinariats ein. Die Verurteilung des Bischofs und des Generalvikars nach einem über sechsstündigen Verhör durch das Kriminalgericht Wiesbaden zu Geldstrafen hob das Oberappellationsgericht wieder auf. Weitere Maßnahmen *Blums* gemäß der bischöflichen Beschlüsse, wie beispielsweise die selbständige Besetzung von freigewordenen Pfarrstellen und die eigenmächtige Gründung des bischöflichen »Amtsblattes« (1853), verschlimmerten den Kirchenstreit, in den der Herzog zugunsten des Oberhirten wiederholt selbst eingegriffen hatte⁷². Erst die Absichtserklärung der nassauischen Regierung im Jahre 1854, mit der Kurie Verhandlungen aufzunehmen, die im April des folgenden Jahres begannen, nahm dem kirchenpolitischen Konflikt seine Schärfe und gewährte der Kirche eine größere Bewegungsfreiheit⁷³.

⁷¹ Über die weitere Entwicklung der kirchenpolitischen Situation in Baden: *H. Maas*, a. a. O., 343–383; *H. Heffler*, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen, Stuttgart 1950, 415–423; *J. Becker*, Liberaler Staat und Kirche, 25–31; Vicaris Kritik an der Verwerfung der »Übereinkunft«: Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg in Betreff der von der Großh. Bad. Staatsregierung der zweiten Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe, Freiburg i. Br. 1860; vgl. überdies: *E. Will*, Entstehung und Schicksal der Konvention zwischen dem Heiligen Apostolischen Stuhl und der Krone Baden vom 28. Juni 1859 (Ungedruckte phil. Diss.), Freiburg i. Br. 1951.

⁷² *F. Ebert*, Peter Joseph Blum (1808–1884), in: Nassauische Lebensbilder, Bd 5, hrsg. von *K. Wolf*, Wiesbaden 1955, 186–199; hier: 193.

⁷³ Über die weitere Entwicklung in der Diözese Limburg, die Friedensverhandlungen und deren Ausgang: ebd., 193–199; *M. Höhler*, Geschichte des Bistums Limburg, 260–278.

Im Unterschied zu Hessen-Nassau und Baden verlief nach der Publikation der Denkschrift von 1853 die Entwicklung in Württemberg und dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt im großen und ganzen verhältnismäßig ruhig. Hier herrschte nicht die Schärfe der kirchenpolitischen Polarisierungen wie in den zuvor genannten Ländern. Bereits vor Ablauf des Jahres 1853 hatte Bischof *Lipp* mit der Regierung Verhandlungen über eine beiderseitige Vereinbarung aufgenommen, deren inhaltlicher Programmatik in Rom allerdings zunächst nicht beifälliges Lob zuteil wurde. Nach weiteren Beratungen, bei denen die kirchlichen Interessen stärkere Berücksichtigung fanden, kam 1857 für die Diözese Rottenburg ein Konkordat zustande, das die Anliegen beider Vertragspartner zufriedenstellend berücksichtigte⁷⁴.

Abschließend soll die Entwicklung in der Diözese Mainz resümiert werden. Während der Beratungen des Episkopats über die Denkschriften von 1851 und 1853 führte *Ketteler* zugleich geheime Verhandlungen mit dem Staatsminister *Dalwigk*. Bischof *Ketteler* erreichte infolge der wohlwollenden Gesinnung des Großherzogs *Ludwig III.* und seines Ministers, die an einem freundlichen Verhältnis des Staates zur Kirche interessiert waren, eine zufriedenstellende Konvention. Beim Bemühen um das Zustandekommen und der Approbation dieser »Vorläufigen Konvention« von 1854 hatte die römische Kurie *Ketteler* jedoch nur teilweise unterstützt. In langwierigen Verhandlungen, die er selbst in Rom führte, erreichte er wenigstens, daß seine Übereinkunft mit dem hessischen Staat nicht verworfen wurde. Auch ein Teil des deutschen Episkopats und ultramontane Kreise mißbilligten *Kettelers* Separatabkommen, weshalb man ihn wiederholt scharf attackierte⁷⁵.

Wenn auch der Hl. Stuhl diesem Vertragswerk gegenüber sich recht reserviert verhielt, darf behauptet werden, daß die im August 1854 verabschiedete Konvention, in der es dem Bischof gelang, vor allem die Erziehung, Überwachung und Verfügung seiner Kleriker durchzu-

⁷⁴ Zum Zustandekommen der Württembergischen Konvention: *A. Hagen*, Staat und katholische Kirche, Teil 1, 148–272; zu ihrer Aufnahme durch Rom: *ders.*, Staat und katholische Kirche, Teil 2, 1–172.

⁷⁵ Gegen diese inner- und außerkirchlichen Angriffe nahm ihn einer der Mainzer Paladine in Schutz: *J. B. Heinrich*, Die Reaction des sogenannten Fortschrittes gegen die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens. Mit besonderer Rücksicht auf die Zustände Mitteleuropas und die neuesten Vorgänge im Großherzogtum Hessen, Mainz 1863.

setzen, im Großherzogtum Hessen für zwanzig Jahre Frieden zwischen Kirche und Staat gewährleistete. Sie bewährte sich auch in den heftigen Auseinandersetzungen der sechziger Jahre, in denen der Kampf um die Rechte und Freiheit der Kirche erneut entbrannte⁷⁶.

IV. WÜRDIGUNG

Charakteristisch für die kirchenpolitische Situation in allen Landeskirchen nach der Revolution von 1848/49, die zur Politisierung weiter Bevölkerungskreise geführt hatte und in deren Klima nicht nur die Anteilnahme an den politischen Vorgängen sich artikulierte, sondern auch die Bereitschaft zur politischen Aktivität wuchs, war eine allgemeine kirchliche und religiöse Bewegung. Ihr lagen überall dieselben Antriebe zugrunde: das Bemühen nach größerer Autonomie der Kirche gegenüber dem Staat aufgrund eines erstarkten kirchlichen Selbstbewußtseins und einer vertieften Religiösität. Diesem Streben korrespondierte im kirchlichen Raum die Forderung nach Stärkung der synodalen und presbyterialen Elemente in der äußeren Kirchenorganisation.

Ausdruck des Willens zur Emanzipation der katholischen Kirche im damaligen Deutschland und insbesondere in der oberrheinischen Kirchenprovinz gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Mächten waren die Gründungen zahlreicher Vereine und Zeitschriften, die durch ihre Aktivität bewußtseinsbildend wirkten. Sie haben neben den seit 1848 regelmäßig stattfindenden Katholikentagen wesentlich zur Erneuerung der katholischen Kirche beigetragen.

Diese neue Mentalität und Sensibilität für die katholische Sache schufen auch die Voraussetzungen dafür, daß die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz so entschieden sich gegen das Übergreifen

⁷⁶ Zum Ganzen der Konvention: O. Pfülf, Bischof von Ketteler, Bd 1, 344–366; F. Vigener, Ketteler, 252–279, der die Verhandlungen an Hand der Ministerialakten dargestellt hat; K. J. Rivinius, Das Verhältnis zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft, 67–71; siehe dazu außerdem den in Kürze im »Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte« erscheinenden Beitrag von Christoph Stoll, dessen Druckfahnen ich freundlicherweise habe einsehen können: Bischof Ketteler und die Römische Kurie 1854–1855. Die Behandlung der Mainz-Darmstädter Konvention von 1854 in Rom nach vatikanischen Dokumenten und Briefen Adam Franz Lennigs an seinen Neffen Christoph Moufang.

des Staatskirchentums auf das religiöse und kirchliche Leben zur Wehr setzen konnten. Denn das Wissen, bei ihren programmatischen Aktionen, wie sie sich vor allem in den Denkschriften von 1851 und 1853 deutlich artikulierten, von einer breiten Schicht der katholischen Bevölkerung unterstützt zu werden, gab ihnen Vertrauen, Kraft und Ausdauer. In diesen Bedingungen liegt auch größtenteils der Grund, warum es dem Episkopat gelungen ist, in den Jahren nach 1853 von den Regierungen bedeutende Rechte und Freiheiten für die Kirche zu erhalten. Allerdings sind im Zuge der neu erstarkten liberalen Bestrebungen, der politischen Ereignisse nach dem Krieg von 1866, der Vorgänge um das Erste Vatikanische Konzil und des Kulturkampfes manche Errungenschaften wieder rückgängig gemacht worden.

Abkürzungen:

Coll. Lac.	Collectio Lacensis, Bd 5, Freiburg i. Br. 1879.
DAL	Diözesanarchiv Limburg.
DDAM	Dom- und Diözesanarchiv Mainz.
EAF	Erzbischöfliches Archiv Freiburg. Strehlesche Mappen: Nachlaß Vicari.
H	Eigenhändige Niederschrift.
h	Nichteigenhändige Niederschrift.
HJ	Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Köln 1880 ff; München 1950 ff.
HKG	Handbuch der Kirchengeschichte, Freiburg-Basel-Wien 1962 ff.